

Sonderthema Corona-Virus

Diese Mail-Informationen beinhalten Änderungen **ab dem 1. Juli 2021**

Alle Informationen vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 finden Sie in der Mail-Information 44/2021, die wir jeder Corona-Rundmail beifügen.

Für eine bessere Lesbarkeit haben wir die Rubriken beibehalten und die jeweiligen Aktualisierungen rot gekennzeichnet. Bitte beachten Sie, dass alle Mail-Informationen auch auf unserer Homepage im Mitgliederbereich archiviert werden.

1. Allgemeines zum Corona-Virus und Prävention

1.1 Pressekonferenz der Staatsregierung vom 16.03.2020 - überholt

1.2 Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zum Coronavirus - überholt durch Punkt 1.10

1.3 Was sind Kontaktpersonen und wie werden sie eingeteilt?

1.4 Was ist bei Verdacht auf eine Corona-Infektion zu tun?

1.5 Wie ist die Meldekette bei einer bestätigten Corona-Infektion?

1.6 Können Behörden bei nachgewiesenem Corona-Fall den kompletten Standort in Quarantäne schicken?

1.7 Schutzmaßnahmen - aktualisiert

Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung vom Bundeskabinett verabschiedet

Wir informieren über die aktuell gültigen Regelungen in Zusammenhang mit Corona und Arbeitsschutz im Betrieb.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Das Bundeskabinett hat am 1. September 2021 die Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gemäß der beigefügten Anlage verabschiedet. Die neue Verordnung soll am 10. September 2021 in Kraft treten und bis 24. November 2021 gelten. Sie finden den aktuellen Verordnungstext hier im Downloadbereich: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Tarif/2021/Downloads/Kabinetttvorlage-zur-%C3%84nderung-der-Corona-ArbSchV.pdf>

Wesentlicher Inhalt:

- Möglichkeit zur Berücksichtigung eines dem Arbeitgeber bekannten Impf- oder Genesenenstatus bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen, jedoch ohne Frage- bzw. Auskunftsrecht des Arbeitgebers
- Pflicht zur Reduzierung betriebsbedingter Personenkontakte gilt fort. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- Testangebotspflicht (2x wöchentlich) bleibt bestehen.
- Anspruch der Beschäftigten auf Wahrnehmung des Impftermins während der Arbeitszeit

- Pflicht der Arbeitgeber zur Aufklärung der Beschäftigten über Gesundheitsgefährdung in Zusammenhang mit COVID-19
- Pflicht der Arbeitgeber zur organisatorischen und personellen Unterstützung der Betriebsärzte bei Durchführung der Impfungen

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Arbeitsschutzregel und Arbeitsschutzstandard gelten für die Dauer einer epidemischen Lage nationaler Tragweite gemäß § 5 IfSG. Der Deutsche Bundestag hat am 25. August 2021 beschlossen, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite über den 11. September 2021 fortbesteht.

Über weitere Neuerungen werden wir Sie unverzüglich informieren.

Testpflicht für ungeimpfte Beschäftigte und Besucher*innen in Alten- und Pflegeheimen

Durch die Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Notfallplan Corona-Pandemie führt Bayern ab Montag, 16. August 2021, wieder eine Testpflicht für ungeimpfte Beschäftigte und Besucher*innen in Alten- und Pflegeheimen ein:

Bayerns Gesundheits- und Pflegeminister Klaus Holetschek erklärte, dass mit allen Mitteln besonders gefährdete Gruppen weiterhin geschützt werden müssen. Hierzu dient die Testpflicht für Mitarbeiter*innen sowie Besucher*innen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind. Zudem muss sich das nicht geimpfte oder genesene Personal zwei Mal pro Woche testen lassen. Neben Alten- und Pflegeheimen gilt die Vorschrift auch für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Der bisherige Erfolg darf jetzt nicht verspielt werden. Aufgrund steigender Infektionszahlen und der ansteckenderen Delta-Variante sei eine Testpflicht geboten.

Die vollständige Regelung finden Sie unter:

[BayMBI. 2021 Nr. 569 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#)

Information zur Impfstofflieferung in der KW 33 und zur Impfstoffbestellung für die KW 34

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die aktuellen Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit Impfstoffen mitgeteilt.

Liefermenge für die Woche vom 16. August bis 20. August 2021 (KW 33)

- Gesamtmenge von 62.910 Dosen des Impfstoffs von Biontech. Davon 54.156 Dosen für Zweitimpfungen.
- Jede/Jeder der 714 bestellenden Betriebsärzt*innen erhält die bestellte Menge im vollen Umfang.

Bestellmenge für die Woche vom 23. August bis 27. August 2021 (KW 34)

- Die Betriebsärzte erhalten in der Woche vom 23. August bis 27. August (KW 34) ausschließlich den Impfstoff Comirnaty® (BioNTech).
- Es wird erneut keine Höchstbestellmenge geben.
- Über die tatsächliche Liefermenge gibt die Apotheke dem Betriebsarzt spätestens am Mittwoch, 18. August 2021, eine Rückmeldung.
- Bitte bestellen Sie nur die Impfstoffmengen, die Sie sicher verimpfen können. Grundsätzlich hat der bestellende Betriebsarzt dafür Sorge zu tragen, dass keine Lagerhaltung erfolgt. Verwurf von Impfstoff ist unbedingt zu vermeiden.

Ende der Bestellfrist ist Mittwoch, 11. August 2021, 12:00 Uhr.

Leider gibt es weiterhin deutliche Diskrepanzen zwischen erfolgten Impfdatenmeldungen und ausgelieferten Impfstoffdosen. Aus diesem Grund verweisen wir erneut auf die rechtliche Verpflichtung zur tagesaktuellen Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring (DIM) des RKI.

Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung finden Sie anbei:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-183-21-Anl1-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-33.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-183-21-Anl2-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-34.pdf>

Information zur Impfstofflieferung in der KW 32 und zur Impfstoffbestellung für die KW 33

Das Bundesministerium für Gesundheit hat heute die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärzt*innen mit Impfstoffen mitgeteilt.

Liefermenge für die Woche vom 9. August bis 13. August 2021 (KW 32)

- Gesamtmenge von 132.000 Dosen des Impfstoffs von Biontech. Davon stehen 116.000 Dosen für die Zweitimpfungen zur Verfügung.
- Jede*r der 1.080 bestellenden Betriebsärzt*innen erhält die bestellte Menge im vollen Umfang.

Bestellmenge für die Woche vom 16. August bis 20. August 2021 (KW 33)

- Betriebsärzt*innen erhalten ausschließlich Impfstoff von Biontech. Es gibt keine Höchstbestellmenge. Grundsätzlich sollten mittlerweile alle Betriebsärzt*innen an das digitale Impfquotenmonitoring des RKI angeschlossen sein. Leider ergeben sich – trotz rechtlicher Verpflichtung zu tagesaktueller Meldung – weiterhin deutliche Diskrepanzen zwischen erfolgten Impfdatenmeldungen und ausgelieferten Impfstoffdosen. Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 09. August bis 13. August 2021 (KW 32) sowie die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 16. August bis 20. August 2021 (KW 33) finden Sie anbei:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_1-VI-180-21-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-32.pdf

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_2-VI-180-21-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-33.pdf

Information zur Impfstofflieferung in der KW 31 und zur Impfstoffbestellung für die KW 32

Das Bundesministerium für Gesundheit hat heute die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärzt*innen mit Impfstoffen mitgeteilt.

Liefermenge für die Woche vom 2. August bis 6. August 2021 (KW 31)

- Gesamtmenge von 192.480 Dosen des Impfstoffs von Biontech. Davon stehen 175.000 Dosen für die Zweitimpfungen zur Verfügung.
- Jede*r der 1.369 bestellenden Betriebsärzt*innen erhält die bestellte Menge im vollen Umfang.

Bestellmenge für die Woche vom 9. August bis 13. August 2021 (KW 32)

- Betriebsärzt*innen erhalten ausschließlich Impfstoff von Biontech. Es gibt keine Höchstbestellmenge.
- Da die Impfstoffmenge nach wie vor grundsätzlich begrenzt ist, kann es für Erstimpfung, abhängig von der bestellten Menge, zu Kürzungen kommen. Bestellungen für Zweitimpfungen werden weiterhin bevorzugt und ungekürzt beliefert.

Bitte bestellen Sie nur die Impfstoffmengen, die Sie sicher verimpfen können. Grundsätzlich hat der bestellende Betriebsarzt dafür Sorge zu tragen, dass keine Lagerhaltung erfolgt. Verwurf von Impfstoff ist unbedingt zu vermeiden.

Wir bitten alle bereits an das Digitale Impfquotenmonitoring angeschlossenen Betriebe und Betriebsärzt*innen die Impfmeldungen vollständig und tagesaktuell vorzunehmen.

Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 2. August 2021 bis 6. August 2021 (KW 31) sowie die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 9. August bis 13. August 2021 (KW 32) finden Sie hier:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-178-21-Anl1-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-31.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-178-21-Anl2-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-32.pdf>

Information zur Impfstofflieferung in der KW 30 und zur Impfstoffbestellung für die KW 31

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärzt*innen mit Impfstoffen mitgeteilt:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-175-21-Anl1-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-30.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-175-21-Anl2-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-31.pdf>

Liefermenge für die Woche vom 26. Juli bis 30. Juli 2021 (KW 30)

- Gesamtmenge von 228.018 Dosen des Impfstoffs von Biontech. Davon 201.474 Dosen für Zweitimpfungen.
- Jede*r der 1.928 bestellenden Betriebsärzt*innen erhält die bestellte Menge im vollen Umfang.
- Ab der KW 30 wird der Puffer beim mitgelieferten Impfbereich von bisher 20 Prozent auf 10 Prozent reduziert.

- Wir bitten alle angeschlossenen Betriebe und Betriebsärzt*innen, die Impfmeldungen vollständig und tagesaktuell vorzunehmen. Noch nicht gemeldete Impfungen sind nach der erfolgten Anbindung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI umgehend nachzumelden.
- Überschüssiger Impfstoff kann z. B. über Impfkationen für Dritte und Angehörige, Berufsschulen, IHK-Impftage etc. verimpft werden. Freie Impftermine können unkompliziert über Impfbörsen, wie z. B. www.sofort-impfen.de oder www.impfpool.de angeboten werden. Zudem können Impfstoffmengen, die für Erstimpfungen bestellt wurden, selbstverständlich auch für Zweitimpfungen genutzt werden. Zusätzlich können Zweitimpfungen vorgezogen werden und Impfwillige, die nicht im Unternehmen eine Erstimpfung erhalten haben, auch die Zweitimpfung durch die Betriebsärzt*innen erhalten.
- Sollte trotz aller Bemühungen weiterhin ein Überschuss an Impfstoff bestehen bleiben und ein Verwurf der Impfstoffe drohen, gibt es gemäß der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 12. Juli 2021 die Möglichkeit, Impfstoffe unbürokratisch bei der Apotheke abzubestellen oder an andere impfbereite Leistungserbringer abzugeben.

Bestellmenge für die Woche vom 2. August bis 6. August 2021 (KW 30)

- Die Betriebsärzt*innen erhalten in der Woche vom 26. Juli bis 30. Juli (KW 30) ausschließlich den Impfstoff Comirnaty® (BioNTech).
- Es wird erneut keine Höchstbestellmenge geben.
- Über die tatsächliche Liefermenge gibt die Apotheke dem Betriebsarzt spätestens am Mittwoch, 28. Juli 2021, eine Rückmeldung.
- Bitte bestellen Sie nur die Impfstoffmengen, die Sie sicher verimpfen können. Grundsätzlich hat der bestellende Betriebsarzt dafür Sorge zu tragen, dass keine Lagerhaltung erfolgt. Verwurf von Impfstoff ist unbedingt zu vermeiden.

Die Bestellfrist endet am Mittwoch, 21. Juli 2021, 12:00 Uhr.

Update: Handreichungen für Betriebsärzte zu Impfstoffvorbestellung, Vergütung, Abrechnung und Meldung von Corona-Impfungen

Die Coronavirus-Impfverordnung, die am 2. Juni 2021 in aktualisierter Fassung veröffentlicht wurde, bildet eine wesentliche rechtliche Grundlage für das Impfen in Betrieben. Mit den Handreichungen für Betriebsärzte zu Impfstoffbestellung, Vergütung, Abrechnung und Meldung von COVID-19-Impfungen hat die vbw ausgewählte Inhalte der Verordnung für Sie aufbereitet. Die Handreichung finden Sie hier:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/210713-Informationen-zur-Meldung-von-Impfdaten.pdf>

Impfstoffbestellung

Die Bestellung erfolgt im Regelfall jeweils bis mittwochs, 12:00 Uhr.

Bestellberechtigung: Jeder bei einem Unternehmen angestellte Betriebsarzt (Werksarzt), jeder Betriebsarzt eines überbetrieblichen Dienstes und jeder freie Betriebsarzt, der für ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland Impfungen gegen COVID-19 durchführen wird.

Bestellung impfstoffspezifisch mit Impfbefehl auf blauem Privat Rezept.

Anlieferung und Lagerung

Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich am Montag – in der Regel nachmittags.

Die gelieferten Impfstoffe müssen bei 2° bis 8 °C in einem geeigneten Kühlschrank gelagert werden.

Hinweise der Hersteller beachten.

Vergütung der Impfleistung

20 Euro je Erst- und Abschlussimpfung.

Anspruch haben freie Betriebsärzte und überbetriebliche betriebsärztliche Dienste.

Kein Anspruch besteht bei angestellten Betriebsärzten sowie überbetrieblichen Diensten, wenn die Leistung bereits anderweitig im Wege einer Beauftragung durch ein Unternehmen vergütet wird.

Kein Anspruch besteht auch für freie Betriebsärzte und überbetriebliche Dienste bei Impfungen in Impfstellen, die von dritter Seite finanziert werden.

Vergütung für die Ausstellung eines COVID-19 Impfbefehls nach § 22 Abs. 5 IfSG

Die Vergütung des Betriebsarztes oder des überbetrieblichen betriebsärztlichen Dienstes beträgt grundsätzlich sechs Euro je Ausstellung, wenn diese durch den impfenden Betriebsarzt selbst erfolgt.

Der Vergütungsbetrag von sechs Euro wird bei der Ausstellung durch den impfenden Betriebsarzt unabhängig davon erstattet, ob die Erstellung des Impfzertifikats bei der Durchführung der Impfung oder nachträglich erfolgt (etwa bei einer späteren Bereitstellung der technischen Verfahren oder dem Abhandenkommen der Erstbescheinigung).

Die Vergütung für die nachträgliche Ausstellung eines Impfzertifikats durch einen Betriebsarzt oder den überbetrieblichen Betriebsärztlichen Dienst beträgt 18 Euro, wenn der ausstellende Betriebsarzt die im Wege des Impfzertifikats zu bestätigende Impfung nicht selbst durchgeführt hat.

Wird durch einen Betriebsarzt nachträglich ein Impfzertifikat über die Durchführung einer Erstimpfung durch einen anderen Arzt ausgestellt und diese Ausstellung im Umfang von 18 Euro vergütet, umfasst die Vergütung für die nachträgliche Ausstellung eines Impfzertifikates durch denselben Betriebsarzt und für eine von einem anderen Arzt durchgeführte Zweitimpfung nur sechs Euro (insgesamt bis zu 24 Euro).

Abrechnung

Über die Kassenärztliche Vereinigung (KV), in deren Bezirk der Leistungserbringer seinen Sitz hat. Einmalige Anmeldung/Registrierung bei der zuständigen KV, als externer Leistungserbringer erforderlich. Einfache Abrechnung via Angabe der Anzahl der durchgeführten Impfungen im entsprechenden Abrechnungsmonat.

Besonderheit für freie Betriebsärzte, die gleichzeitig an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen: Die Leistungen sind jeweils entsprechend der wahrgenommenen Rolle zu kennzeichnen und nach den jeweiligen Verfahren abzurechnen, die in den Abrechnungsvorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung dargelegt sind.

Meldung

Tägliche Meldung des gesamten Datensatzes an das Digitale Impfquotenmonitoring (DIM) des RKI.

Bei DIM-Schnittstelle in Praxissoftware: automatische Meldung aus der Praxissoftware. Informationen hierzu erhalten die Betriebsärzte von ihrem anbietenden Softwarehersteller.

Bei fehlender Schnittstelle: manuelle Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI. Besonderheit für freie Betriebsärzte, die gleichzeitig an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen: tägliche Schnell-Doku über das Impf-DokuPortal der KBV, zusätzlich quartalsweise Dokumentation über die Abrechnung.

Information zur Impfstofflieferung in der KW 29 und zur Impfstoffbestellung für die KW 30

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärzt*innen mit Impfstoffen mitgeteilt. Die Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 19. Juli bis 23. Juli 2021 (KW 29) sowie die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 26. Juli bis 30. Juli 2021 (KW 30) finden Sie hier zum Herunterladen:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-173-21-Anl2-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-29.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-173-21-Anl3-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-30.pdf>

Im gegenwärtigen Pandemiegeschehen ist es sehr wichtig, die Strukturen für das Impfen zu stärken und ggf. zu verbessern, damit so vielen Menschen wie möglich ein konkretes Impfangebot unterbreitet werden kann und dieses auch genutzt wird. Für den Individualschutz ist ein vollständiger Impfschutz wichtig. Und für eine Bevölkerungsimpunität ist es wichtig, neben den vulnerablen Gruppen auch schwer zu erreichende Personengruppen zu erreichen. Auch dabei spielen Betriebe, betriebsmedizinische Dienste sowie Betriebsärzt*innen eine wichtige Rolle.

Seit Anfang Juni 2021 sind die Betriebsärzt*innen eine zusätzliche wichtige Säule der nationalen COVID-19-Impfkampagne. Auch dadurch hat die Kampagne in den letzten Wochen zusätzlich an Fahrt aufgenommen. Mit Stand 8. Juli 2021 haben 57,6 Prozent der Menschen in Deutschland eine Erstimpfung erhalten und 40,8 Prozent bereits einen vollständigen Impfschutz.

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung: Aktuelle Infos zu Betriebskantinen

Bei der Öffnung von Betriebskantinen sind sowohl die Vorgaben des staatlichen Infektionsschutzes als auch die des Arbeitsschutzes zu beachten.

Infektionsschutz

Entsprechend der seit 07. Juni 2021 geltenden 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) sind Betriebskantinen und die normale Gastronomie nunmehr völlig gleichgestellt.

Nach § 15 IfSMV gelten nun folgende Anforderungen an eine Betriebskantine:

- Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 05:00 Uhr und 24:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. (Bzw. ab 1. Juli 2021 zwischen 05:00 Uhr und 01:00 Uhr)
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen herrscht, soweit die Grenzen für Kontaktbeschränkungen überschritten werden.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, müssen Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht. Für Gäste gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**, solange sie nicht am Tisch sitzen.
- Der Betreiber hat nach Maßgabe des **Rahmenkonzepts**, das von den zuständigen Staatsministerien in Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird, ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste zu erheben.

Zulässig sind auch die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Hierfür gilt: In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Kunden kommt, Maskenpflicht sowie für Kunden FFP2-Maskenpflicht. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden.

Zu etwaigen Härtefällen gibt es nur eine sehr eingeschränkte Aussage auf der [Homepage](#) des bayerischen Gesundheitsministeriums, die gerade aktualisiert wurde:

Was gilt für nicht-öffentliche Personalrestaurants und nicht-öffentliche Kantinen?

Aufgrund der allgemeinen Öffnung der Gastronomie gibt es keine Sondervorschriften für die Kantinen mehr. Dementsprechend sind die Regelungen für Kantinen in der BayIfSMV die selben wie für alle anderen Gastronomiebetriebe.

Um Härten zu vermeiden, kann bei Kantinen, die nicht öffentlich zugänglich sind und deren Öffnung für einen geordneten Ablauf im Schichtbetrieb auch zwischen 24:00 Uhr und 05:00 Uhr unabdingbar ist, eine entsprechende Öffnung erfolgen. Auch auf eine Kontaktdatenerfassung durch die Kantine selbst kann in diesem Fall für die Gesamtdauer des Betriebs verzichtet werden. Aus infektiologischer Sicht sollte auch in nicht öffentlich zugänglichen Kantinen mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu gewährleisten.

Hinweis: Die Aussage interpretieren wir so, dass der Verzicht auf die Kontaktdatenerfassung und auf FFP2-Masken (anstelle von empfohlenen medizinischen Masken oder Mund-Nasen-Bedeckungen) in allen nicht-öffentlichen Kantinen gilt, die für einen geordneten Betriebsablauf erforderlich sind, auch wenn sie nicht auch zwischen 24:00 (bzw. 01:00 Uhr) und 05:00 Uhr geöffnet haben.

Arbeitsschutz

Gemäß Abschnitt 4.2.2 Abs. 8 und 9 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist die Einhaltung der Abstandsregel in Kantinen durch eine entsprechende Anordnung oder Reduzierung der Anzahl der Tische und Sitzgelegenheiten sowie mit weiteren technischen Maßnahmen zu gewährleisten. Mögliche Maßnahmen sind zum Beispiel Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden oder das Aufstellen von Absperrbändern an Essensausgabe, Geschirrrückgabe und an der Kasse. Mögliche organisatorische Maßnahmen wären beispielsweise ein Begrenzen der Personenzahl oder eine Erweiterung der Kantinen- und Essensausgabezeiten, um Warteschlangen oder einweisendes Personal zu vermeiden. Besteck und Geschirr sollten durch das Kantinenpersonal übergeben werden. Vor Eintritt und Nutzung der Kantine sind Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.

Information zur Impfstofflieferung in der KW 28 und zur Impfstoffbestellung für die KW 29

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 2. Juli 2021 die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit Impfstoffen mitgeteilt.

Liefermenge für die Woche vom 12. Juli bis 16. Juli 2021 (KW 28)

- Gesamtmenge von 407.724 Dosen des Impfstoffs von Biontech. Davon stehen 152.586 Dosen für die Zweitimpfungen zur Verfügung.
- Jede/Jeder der 2.156 bestellenden Betriebsärzt*innen erhält die bestellte Menge im vollen Umfang.

Bestellmenge für die Woche vom 19. Juli bis 23. Juli 2021 (KW 29)

- Betriebsärzt*innen erhalten ausschließlich Impfstoff von Biontech. Es gibt keine Höchstbestellmenge.

- Da die Impfstoffmenge nach wie vor grundsätzlich begrenzt ist, kann es für Erstimpfung, abhängig von der bestellte Menge, zu Kürzungen kommen. Bestellungen für Zweitimpfungen werden weiterhin bevorzugt und ungekürzt beliefert.

Bitte bestellen Sie nur die Impfstoffmengen, die Sie sicher verimpfen können. Grundsätzlich hat der bestellende Betriebsarzt dafür Sorge zu tragen, dass keine Lagerhaltung erfolgt. Verwurf von Impfstoff ist unbedingt zu vermeiden.

Wir bitten alle bereits an das Digitale Impfquotenmonitoring angeschlossenen Betriebe und Betriebsärzt*innen, die Impfmeldungen vollständig und tagesaktuell vorzunehmen. Leider bleiben aktuell die Impfmeldungen weiterhin deutlich hinter den ausgelieferten Impfstoffmengen zurück.

Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 12. Juli 2021 bis 16. Juli 2021 (KW 28) sowie die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 19. Juli bis 23. Juli 2021 (KW 29) finden Sie hier zum Herunterladen:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-170-21-Anl1-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-28.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-170-21-Anl2-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-29.pdf>

Aktuelle Regelungen zu Corona-Arbeitsschutz im Betrieb – Corona-Arbeitsschutzverordnung

Die Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wurde am 28. Juni 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Über folgenden Link können Sie die Verordnung im Internet aufrufen:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?4>

Anliegend erhalten Sie weiterhin die aktualisierten **FAQs der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zur geänderten Corona-ArbSchV zu Ihrer Information:** https://www.galabau-bayern.de/bda-faqs-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnungv71.pdf?on-publix_view=true&tm=637610769625874978

1.8 Die Corona-Krise hat unsere Wirtschaft fest im Griff. Beitrag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn

1.9 Die Welt nach Corona

1.10 „Ausgangsbeschränkungen“ und weitere Maßnahmen in Bayern - aktualisiert

14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) und Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 31. August 2021

Am 31. August 2021 wurde eine grundlegende Anpassung der Infektionsschutzmaßnahmen beschlossen. Den Bericht aus dem Ministerrat können Sie hier herunterladen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210831-Ministerrat.pdf>

Auf Basis dieser Beschlüsse gilt ab dem 2. September 2021 die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Begleitend zu der Verordnung wurde eine Begründung erlassen.

Sobald uns nähere Informationen zu Vollzug und Auslegung der Verordnung vorliegen (z. B. in den Bereichen Betriebskantinen und Maskenpflicht in Arbeitsstätten) werden wir Sie informieren.

Nachfolgend geben wir den Bericht aus dem Ministerrat in Auszügen wieder.

Inzidenz und Krankenhausampel

Die 7-Tage-Infektionsinzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst. Mit ihr entfallen auch alle bisher inzidenzabhängigen Regelungen. Lediglich für die Anwendung von 3G (ab Inzidenz 35 als Startpunkt) bleibt die 7-Tage-Infektionsinzidenz relevant.

An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz tritt eine neue Krankenhausampel als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems.

- Stufe Gelb ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der jeweils letzten sieben Tage mehr als 1.200 Patienten mit einer COVID-19- Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten. Das entspricht einer bayernweiten Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner. Sobald Stufe Gelb erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen, beispielsweise: (1) Anhebung

des Maskenstandards auf FFP2. (2) Kontaktbeschränkungen. (3) Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen (außer in der Schule). (4) Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen.

- Stufe Rot ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen (maßgeblich sind die Zahlen des DIVI-Intensivregisters). Sobald Stufe Rot erreicht ist, wird die Staatsregierung neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen umgehend weitere Maßnahmen verfügen, um die dann akut drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

3G-Grundsatz

Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt indoor breitflächig der 3G-Grundsatz: Persönlichen Zugang haben deshalb nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete. Dies betrifft öffentliche und private Einrichtungen, Veranstaltungen, Sportstätten, Fitnessstudios, die gesamte Kultur, Theater, Kinos, Museen, Gedenkstätten, Gastronomie, Beherbergung, die Hochschulen, Krankenhäuser, Bibliotheken und Archive, die außerschulischen Bildungsangebote wie Musikschulen und die Erwachsenenbildung, außerdem Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Thermen, Saunen, Seilbahnen und Ausflugsschiffe, Spielbanken, den touristischen Reisebusverkehr und ähnliches. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gibt es Ausnahmen. Schüler gelten mit Blick auf die regelmäßigen Tests in der Schule als getestet.

In Alten- und Pflegeheimen, auf Messen und bei größeren Veranstaltungen über 1.000 Personen gilt 3G inzidenzunabhängig indoor wie outdoor.

Ausgenommen vom 3G-Grundsatz sind Privaträume, Handel, der ÖPNV, Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel bis 1.000 Personen, Gottesdienste sowie Versammlungen im Sinne von Art. 8 Grundgesetz. Für Schule und Kita gelten die bereits bekannten Sonderregelungen.

Die Einhaltung der 3G-Regeln muss vom Betreiber kontrolliert werden. Gäste und Besucher sowie Betreiber, die sich nicht daran halten, müssen mit einem Bußgeld rechnen.

Maskenpflicht

Die FFP2-Maskenpflicht entfällt. Die medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Maskenstandard. Außerdem wird künftig überall wie folgt differenziert:

- Unter freiem Himmel gibt es künftig generell keine Maskenpflicht mehr. Ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).
- In geschlossenen Räumen gilt umgekehrt immer eine generelle Maskenpflicht. Ausgenommen sind Privaträume, außerdem der Platz in der Gastronomie sowie jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. Für Beschäftigte gelten wie bisher auch die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Im ÖPNV und im Fernverkehr gilt die Maskenpflicht (künftig OP-Maske) ausnahmslos. In Schule und Kita sowie Alten- und Pflegeheime gelten Sonderregelungen.

Veranstaltungen

Die bisherigen Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen entfallen. Für folgende Veranstaltungen (Sport, Kultur, Kongresse etc.) gilt:

- Bis 5.000 Personen darf die Kapazität zu 100 Prozent genutzt werden.
- Für den 5.000 Personen überschreitenden Teil darf 50 Prozent der weiteren Kapazität des Veranstaltungsorts genutzt werden.
- Es sind maximal 25.000 Personen zulässig. Dies entspricht dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. August 2021.
- Innerhalb dieses Rahmens dürfen unbegrenzt auch Stehplätze ausgewiesen werden.
- Wird der Mindestabstand indoor unterschritten, gilt nach den allgemeinen Regeln allerdings ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist. Hierzu wird es daher auch einen Bußgeldtatbestand für Veranstalter und Teilnehmer geben.
- Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept nicht nur ausarbeiten und beachten, sondern auch unverlangt der Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorlegen.

Schulen, Kinderbetreuung und Hochschulen

Schulen

Oberstes Ziel für die Schule ist der Präsenzunterricht. Hier gilt:

- Regelungen zum Wechselunterricht ab einer Inzidenz von 100 werden ersatzlos gestrichen.
- Zum Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr 2021/2022 (14. September) gilt als besondere Schutzmaßnahme bis auf Weiteres eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht – auch nach Einnahme des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes. In der Grundschulstufe können dabei wie bisher Stoffmasken verwendet werden, für Lehrkräfte sowie für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
- Die Tests an den Schulen werden nochmals ausgeweitet: In der Grundschulstufe sowie an Förderschulen mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen wird - sobald hierfür die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sind – zwei Mal pro Woche ein PCRPool-Test („Lollitest“), im Übrigen sowie an weiterführenden Schulen drei Mal pro Woche ein Selbsttest durchgeführt. Das bedeutet: Bis die Lollitests in der Grundschule zur Verfügung stehen, wird auch dort drei Mal wöchentlich getestet.
- Im Interesse eines möglichst verlässlichen Schulunterrichts in Präsenz und zur Gewährleistung einer Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen ist die Anordnung einer Quarantäne von Kontaktpersonen möglichst auf wenige Fälle zu beschränken. Gibt es einen Infektionsfall in der Klasse, soll anders als bisher nicht immer für die gesamte Klasse Quarantäne festgelegt werden, sondern Quarantäne mit Augenmaß. Sie ist dann auf die Schülerinnen und Schüler einzugrenzen, die unmittelbaren und ungeschützten engen Kontakt zum erkrankten Schüler hatten, und kann bei negativem PCR-Test nach fünf Tagen auch schnell wieder enden. Das Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall. Beim korrekten Einsatz von Luftreinigungsgeräten kann es auf eine Quarantäne der anderen Schüler sogar vollständig verzichten. Bei den übrigen Schülerinnen und Schülern der Klasse können für eine gewisse Zeit tägliche Testungen durchgeführt werden.
- Schließlich kann im Rahmen der angepassten STIKO-Impfempfehlung für Kinder und Jugendliche eine CoronaSchutzimpfung auch während der Unterrichtszeit angeboten und durchgeführt werden.

Kinderbetreuung

Neben dem Schulbetrieb hat die Sicherstellung des Regelbetriebs in den Kinderbetreuungseinrichtungen oberste Priorität. Die Regelungen zum eingeschränkten Regelbetrieb ab einer Inzidenz von 100 werden auch hier ersatzlos gestrichen. Das Angebot für zweimal wöchentliche Testungen für betreute Kinder ist ein wichtiger Baustein, um Corona-Infektionen frühzeitig zu erkennen. Deshalb wird das bewährte Testkonzept mit Berechtigungsscheinen auch im neuen Kitajahr 2021/2022 bis Ende des Jahres 2021 in Kooperation mit den Apotheken fortgesetzt. Auch hier wird es bei einem Infektionsfall Quarantäne nur mit Augenmaß unter Berücksichtigung der Belange der Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen geben.

Hochschulen

Für die Hochschulen gelten die allgemeinen Regelungen zu 3G und Maskenpflicht. Damit wird für das kommende Semester Präsenzlehre wieder umfassend möglich sein. Es gilt aber nach allgemeinen Regeln Maskenpflicht auch am Platz, wenn in den Hörsälen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird. Tests werden für Studenten mit Studentenausweis weiterhin kostenlos bereitgestellt.

Weitere Regelungen

- Die allgemeinen **Kontaktbeschränkungen** entfallen ersatzlos.
- In der **Gastronomie** entfällt die bisherige coronabedingte Sperrstunde (bisher 01:00 Uhr). Im Übrigen gelten auch hier künftig die allgemeinen Regelungen zu 3G und Maskenpflicht.
- Im Bereich der **Beherbergung** entfallen die bisherigen Einschränkungen, wonach Zimmer nur im Rahmen der Kontaktbeschränkungen vergeben werden dürfen. Im Rahmen von 3G genügt es hier, wenn Test wie bisher bei Ankunft und danach jede 72 Stunden vorgelegt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen insb. zur Maskenpflicht.
- In **Handel, Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen** entfallen die bisherigen quadratmetermäßigen Kunden- oder Besucherbeschränkungen. Die Maskenpflicht richtet sich nach der allgemeinen Grundregel.

- Bei **Messen** entfällt wie im Handel die flächenabhängige Besucherbegrenzung. Stattdessen wird eine neue tägliche Besucherobergrenze von 50.000 Personen eingeführt. Es gilt immer 3G. Die Maskenpflicht richtet sich nach der allgemeinen Grundregel.
- **Volksfeste** („öffentliche Festivitäten“) bleiben untersagt. Für Ersatzveranstaltungen, die im Wege von Einzelfallausnahmen möglich bleiben, gilt inzidenzunabhängig 3G.
- Es ist geplant, **Clubs und Diskotheken** mit Blick auf Reiserückkehrer aus den Ferien mit einem zeitlichen Sicherheitsabstand erst ab Anfang Oktober wieder zu öffnen. Der Zugang soll dann nur für Geimpfte und Genesene sowie für Getestete mit PCR-Test möglich sein.

Allgemeine Vereinfachungen

Die Verordnung wird grundlegend vereinfacht und gestrafft. Die aufgrund der künftig allgemein geltenden Regelungen zu 3G und Maskenpflicht entbehrlich gewordenen Sonderbestimmungen zu Versammlungen nach Art. 8 GG, betrieblichen Unterkünften, außerschulischer Bildung, Bibliotheken, Archiven und zum Prüfungswesen entfallen. Erhalten bleibt im bisherigen Umfang die Notwendigkeit spezifischer Infektionsschutzkonzepte in den Bereichen, in denen sie bisher bestanden, sowie das Alkoholverbot auf öffentliche Verkehrsflächen und Sportstätten.

Update: Änderungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 23. August 2021

Am Freitag, den 20. August 2021, hat das bayerische Gesundheitsministerium die **Änderungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) am 20. August 2021** und deren **Begründung** veröffentlicht. Die neuen Regelungen treten mit Wirkung zum Montag, 23. August 2021, in Kraft. Wir geben Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Details:

Gültigkeit des Testnachweises

- Ein PCR Test ist 48 Stunden gültig
- Ein POC-Antigentest ist 24 Stunden gültig
- Ein unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest (Laientest) ist 24 Stunden gültig

Hinweis: Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht ausgenommen. Dies gilt auch für die weiteren Ausführungen.

Weitere Hinweise zur Handhabung des Testnachweises nach § 4 der 13. IfSMV

Immer dann, wenn die Nutzung eines Angebots bzw. der Zugang zu einer Einrichtung von einem negativen Test abhängig ist, können Testungen zur Nutzung dieser Angebote bzw. Einrichtungen (also z. B. Shopping, Friseurbesuch, Zoobesuch, Hotels, Restaurants, Pflegeeinrichtungen etc.) vor Ort unter Aufsicht stattfinden. Das StMGP schreibt hierzu in seinen **FAQ**, dass ein Selbsttest unter „Aufsicht“ des Betreibers (Vier-Augen-Prinzip) durchgeführt werden kann.

Die Testnachweise können dann innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere testgebundene Angebote genutzt werden.

Besondere bundesrechtliche Anforderungen an die fachliche Eignung der testenden bzw. aufsichtführenden Person bestehen nicht.

Hinweise zu Tests im Rahmen der betrieblichen Testung und als „Leistungserbringer nach § 6 TestV“

In diesem Zusammenhang besteht die Vorgabe an die Gesundheitsämter, reine Online-Schulungen im Zuge der Beauftragung weiterer Leistungserbringer nicht zu akzeptieren. Im Muster-Hygieneplan steht als verpflichtender Schulungsinhalt: „Praktische Übung zur sachgerechten Anwendung des verkehrsfähigen Tests: Hygienemaßnahmen, richtige Abstrichnahme sowie Auswertung, Umgang mit Abwehrreaktionen (Niesen, Husten, Kopfbewegungen); Hygienemaßnahmen bei möglicher Kontamination der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) (Wechsel der PSA und Desinfektion) und/oder Oberflächen (Flächendesinfektion)“. Nach Auffassung der Behörden erfüllt eine Online-Schulung im Sinne eines Video-Tutorials nicht die inhaltlichen Kriterien einer ärztlichen Schulung i.S.d. § 12 Abs. 4 TestV.

Geschulte Personen dürfen die Testungen immer nur in dem oben genannten Kontext und nicht etwa zuhause im privaten Bereich durchführen und einen Testnachweis hierfür ausstellen.

Anmerkung:

Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) sind nur die dort genannten Gruppen. Weitere Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV, die nicht unter § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 TestV fallen, bedürfen hierzu einer Beauftragung durch das örtliche Gesundheitsamt.

Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern

Finden diese Veranstaltungen in Innenräumen statt, ist ab einer Inzidenz von 35 ein Testnachweis erforderlich.

Besuch von Krankenhäusern

Bei einem Besuch von Krankenhäusern oder von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG) ist ab einer Inzidenz von 35 ein Testnachweis erforderlich.

Sportveranstaltungen

- Bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ab einer Inzidenz von 35 ein negatives Testergebnis für Zuschauer erforderlich.
 - Bei großen Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter ist unabhängig von der Inzidenz die Auslastung bis zu einer Kapazität von 50 Prozent bzw. bis zu maximal 25.000 Zuschauer möglich
- Freizeitparks, Indoor-Spielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen
Ab einer Inzidenz von 35 ist in geschlossenen Räumen ein Testnachweis erforderlich.

(Körpernahe) Dienstleistungen

Ab einer Inzidenz von 35 ist ein Testnachweis für Dienstleistungen in geschlossenen Räumen erforderlich.

Gastronomie

- Allgemein
Ab einer Inzidenz von 35 ist für Gäste in geschlossenen Räumen ein Testnachweis erforderlich.
- Betriebskantinen
Ein Testnachweis ist auch bei einer Inzidenz über 35 nicht erforderlich. Ebenso bedarf es keiner Kontaktdatenverfolgung.

Beherbergung

Ab einer Inzidenz von 35 müssen Gäste bei der Ankunft und dann alle zusätzlich jede weitere 72 Stunden einen Testnachweis vorlegen.

Schulen

Unabhängig von der Inzidenz besteht eine zweimalige wöchentliche Testpflicht.

Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten

Ab einer Inzidenz von 35 ist in geschlossenen Räumen ein Testnachweis erforderlich.

Außer Kraft treten

Die geänderte Verordnung tritt nach dem 10. September 2021 außer Kraft.

Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. August 2021

Am 10. August 2021 haben sich erneut die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder zu einer Ministerpräsidentenkonferenz getroffen. Bezüglich des weiteren Vorgehens in der Bewältigung der Corona-Pandemie wurden auszugsweise folgende Beschlüsse gefasst.

Den umfassenden Wortlaut der Beschlüsse stellen wir Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/Beschl%C3%BCsse_MPK_100821.pdf

Impfen

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder werben dafür, dass alle Bürger sich zügig impfen lassen.

Regelungen für Geimpfte und Genesene

Geimpfte und Genesene werden von bundes- oder landesrechtlichen Regelungen, die Testauflagen vorsehen, ausgenommen. Geimpfte und Genesene sind auch von der Quarantänepflicht bei der Rückreise aus einem Hochrisikogebiet ausgenommen.

Basisschutzmaßnahmen

Die Basisschutzmaßnahmen (AHA + L-Regeln) gelten weiterhin. Das Tragen von Schutzmasken im Einzelhandel und im ÖPNV bleibt verbindlich vorgeschrieben.

Testpflicht für Ungeimpfte

Personen ab sechs Jahren, die weder vollständig geimpft noch genesen noch Schüler (sofern sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig getestet werden) sind, müssen in bestimmten Situationen ein negatives Testergebnis vorlegen.

Vorzulegen sind entweder ein negativer Antigen-Schnelltest der nicht älter als 24 Stunden sein darf oder ein negativer PCR-Test welcher nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dies soll ab spätestens 23. August 2021 durch entsprechende Verordnungen oder Verfügungen gelten.

Tests sollen Voraussetzung sein für:

- Zugang als Besucher zu Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Zugang zur Innengastronomie
- Teilnahme an Veranstaltungen und Festen (z. B. Informations-, Kultur- oder Sportveranstaltungen) in Innenräumen
- Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (z. B. Friseur, Kosmetik, Körperpflege)
- Sport im Innenbereich (z.B. in Fitness-Studios, Schwimmbädern oder Sporthallen)
- Beherbergung: Test bei Anreise und zwei Mal pro Woche während des Aufenthalts

Die Länder können Regelungen vorsehen, so dass die 3G-Regel ganz oder teilweise ausgesetzt wird, solange die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis stabil unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt oder das Indikatorensystem eines Landes (das weitere Faktoren einbezieht, wie zum Beispiel Hospitalisierung) ein vergleichbar niedriges Infektionsgeschehen widerspiegelt und ein Anstieg der Infektionszahlen durch die Aussetzung der Regelungen nicht zu erwarten ist.

Die Erforderlichkeit der 3G-Regel wird mindestens alle vier Wochen überprüft.

Kostenlose Bürgertests

Das Angebot wird mit Wirkung zum 11. Oktober 2021 beendet. Für Personen, die nicht geimpft werden können und für die keine allgemeine Empfehlung vorliegt, wird es auch weiterhin die Möglichkeit von kostenlosen Tests geben.

Veranstaltungen, Feiern, Bars und Clubs

In diesen Bereichen sind dem Gesundheitsamt Hygienekonzepte vorzulegen.

Überbrückungshilfen

Der Bund sagt zu, die Überbrückungshilfen zu verlängern.

Arbeitsschutz

Die Arbeitsschutzverordnung wird angepasst und verlängert. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Erstellung und Aktualisierung des betrieblichen Hygienekonzepts sowie für die Testangebotsverpflichtung.

Indikatoren zur Beurteilung des Infektionsgeschehens

Die weiteren Maßnahmen werden sich an allen Indikatoren, insbesondere der Inzidenz, der Impfquote und der Zahl der schweren Krankheitsverläufe sowie der resultierenden Belastung des Gesundheitswesens orientieren.

Epidemische Lage von nationaler Tragweite

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder bitten den Deutschen Bundestag zu erwägen, die epidemische Lage von nationaler Tragweite über den 11. September 2021 hinaus zu erklären.

Übersicht: Wirtschaftsrelevante Corona-Bestimmungen in Bayern

Die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) regelt, ob und unter welchen Bedingungen Geschäfte und Betriebe derzeit geöffnet sein dürfen.

Die vbw stellt Ihnen eine Übersicht über wesentliche wirtschaftsrelevante Regelungen zur Verfügung, die aktuell gelten: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/bayme-vbm-vbw-Corona-Wirtschaftsrelevante-Regelungen-in-Bayern-03.08.2021.pdf>

Bitte beachten Sie allerdings, dass sich die Rechtslage je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens auch kurzfristig ändern kann.

Weiterführende Informationen finden Sie auch in den [FAQ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege \(StMGP\)](#) .

Update: Änderungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 28. Juli 2021

Am 27. Juli 2021 hat der Bayerische Ministerrat unter anderem über die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beraten. Den Bericht aus dem Ministerrat finden Sie hier:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210727-Ministerrat.pdf>

Die **Änderungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** wurden noch am selben Abend veröffentlicht. Begleitend dazu wurde auch eine entsprechende **Begründung** veröffentlicht.

Nachfolgend geben wir den Bericht in Auszügen wieder.

Anpassung der 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV)

Die geltende 13. BayIfSMV wird bis einschließlich 25. August 2021 verlängert. Ab dem 28. Juli 2021 gelten dabei folgende Änderungen der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen:

- An den Hochschulen sind Präsenzveranstaltungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 100 auch dann möglich, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht zwischen allen Studierenden durchgängig eingehalten werden kann. Im Übrigen bleibt es bei den bestehenden Vorgaben, insbesondere bei der FFP2-Maskenpflicht.
- Für den Betrieb von reinen Schankwirtschaften in geschlossenen Räumen gelten folgende besondere Vorgaben: Die Bedienung muss am Tisch erfolgen, Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen sind nicht zulässig.
- Bedeutende Vorgaben der Rahmenkonzepte werden aufgrund von Hinweisen der Rechtsprechung künftig wieder unmittelbar in der 13. BayIfSMV geregelt. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Maskenpflichten im Bereich von Gastronomie, Kunst und Kultur. Für das Personal in der Gastronomie gilt Maskenpflicht auch unter freiem Himmel, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt. Im Bereich kultureller Veranstaltungen besteht für Zuschauer FFP2-Maskenpflicht und für Mitwirkende und Mitarbeiter Maskenpflicht, wobei die Maske am festen Platz unter freiem Himmel abgenommen werden darf. Für Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und vergleichbare Kulturstätten wie auch für zoologische und botanische Gärten besteht in geschlossenen Räumen für die Besucher FFP2-Maskenpflicht. Gleiches gilt unter freiem Himmel, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- Vor dem Hintergrund eines zunehmenden Infektionsgeschehens aufgrund von vermehrter Reisetätigkeit, steigenden Inzidenzen in Urlaubsländern und noch nicht erreichter vollständiger Impfquote besonders beim Personal, beschließt der Ministerrat ab dem 16. August 2021 eine inzidenzunabhängige Testpflicht für Besucher und Personal in Altenheimen, vollstationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung, soweit kein Impf- oder Genesenennachweis i. S. d. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung erbracht werden kann. Für das Personal besteht dann zwei Mal pro Woche eine Testpflicht.
- Krankenhäuser und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation werden vor diesem Hintergrund ab dem 16. August 2021 verpflichtet, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 13. BayIfSMV notwendigen Schutz- und Hygienekonzepte um ein Testkonzept mit einem zweimaligen Testangebot pro Woche für Beschäftigte zu ergänzen.
- Für die schulischen Ferienkurse während der Sommerferien gelten die Testobliegenheiten für die Teilnahme am Präsenzunterricht entsprechend.
- In den ersten Unterrichtswochen nach dem Schulstart im September 2021 gilt als besondere Schutzmaßnahme an den bayerischen Schulen eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht auch nach Einnahme des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes.
- Solarien unterfallen künftig nicht mehr den Regelungen zu Freizeiteinrichtungen, sondern den Regelungen zu Dienstleistungen.

Impfstrategie

Der Ministerrat hat sich dafür ausgesprochen, allen Schülerinnen und Schülern ab 12 Jahren in Bayern in den Impfzentren ein Impfangebot ab Mitte August 2021 zu machen. Die Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege werden beauftragt, die hierfür erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Bayern richtet seine Corona-Impfstrategie auf die neuen Herausforderungen im Herbst und Winter aus. Dafür werden unter anderem Organisation und Ausrichtung der Impfzentren angepasst und die Weichen für die bevorstehenden Auffrischungsimpfungen gestellt. Das Impfportal BayIMCO wird für den Bedarf der Auffrischungsimpfungen weiterentwickelt.

Die Staatsregierung stellt sich darauf ein, dass künftig allen Geimpften nach einem gewissen Zeitraum eine Auffrischungsimpfung empfohlen werden wird. Eine weitere zentrale Herausforderung der kommenden Monate wird die Impfung von Personengruppen sein, die bisher nicht zur Impfung zugelassen waren – insbesondere Kinder und Jugendliche. Deshalb wird Bayern ergänzend zu dem Impfangebot der niedergelassenen Ärzte und Betriebsärzte, die ihrerseits grundsätzlich einen Großteil der anfallenden Impfungen sicherstellen können, weiterhin ein staatliches Impfangebot aufrechterhalten.

In einem mehrstufigen Verfahren soll der Schwerpunkt des staatlichen Impfangebots im Freistaat bis Ende 2021 zunächst auf sogenannten Booster-Impfungen von vulnerablen Personen liegen, die bereits Anfang 2021 erstgeimpft wurden. Bis zum Ende des ersten Quartals 2022 soll dann der Fokus zusätzlich auf Menschen mit besonderem Bedarf sowie bis dahin noch gänzlich Ungeimpften liegen.

Das staatliche Impfangebot beruht weiterhin auf den bewährten Impfzentren und deren mobilen Teams, die zukünftig eine noch wichtigere Rolle spielen werden. Deswegen verlängert die Staatsregierung den Betrieb der Impfzentren mit angepasster Kapazität bis zum 30. April 2022. Dabei werden Anzahl der Impfzentren, Personal und Öffnungszeiten an den aktuellen Bedarf angepasst. Um für nicht vorhersehbare Bedarfe in der Pandemie gerüstet zu sein, sollen die Impfzentren aber als Notfalloption in der Lage sein, innerhalb von maximal vier Wochen ihre stationären Impfkapazitäten wieder hochzufahren (Stand-By-Betrieb).

Bayerischer Ministerrat: Messen ab dem 1. August 2021 möglich

Vom 10. bis 12. Juli 2021 war in Bayern eine Pilotmesse unter Corona-Bedingungen durchgeführt worden. Hierfür war von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien ein entsprechendes Rahmenkonzept erstellt worden:

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Messen und Ausstellungen (11. Juni 2021)

Nach den Erfahrungen mit dieser Pilotmesse hat der Bayerische Ministerrat am 20. Juli 2021 beschlossen, Messen in Bayern bereits (früher als ursprünglich geplant) **ab dem 1. August 2021** zu ermöglichen.

Die Messeteilnahme ist nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete vorgesehen. Daneben sollen digitale Registrierungs- und Zutrittssysteme, optimale Belüftung, lückenlose Kontaktnachverfolgung, Flächen- und Kapazitätsmanagement, Besucherlenkung und professionelle Testkonzepte zu einem sicheren Messebetrieb beitragen.

Die Detailregelungen sind noch nicht bekannt. Sobald die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) entsprechend angepasst wird, werden wir sie informieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Vorgaben sich im Wesentlichen am Rahmenkonzept für die Pilotmesse orientieren werden.

Übersicht: Wirtschaftsrelevante Corona-Bestimmungen in Bayern

Die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) regelt, ob und unter welchen Bedingungen Geschäfte und Betriebe derzeit geöffnet sein dürfen.

Die vbw Ihnen eine Übersicht über wesentliche wirtschaftsrelevante Regelungen zur Verfügung, die aktuell gelten: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/bayme-vbm-vbw-Corona-Wirtschaftsrelevante-Regelungen-in-Bayern-15.07.2021.pdf>

Bitte beachten Sie allerdings, dass sich die Rechtslage je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens auch kurzfristig ändern kann.

Weiterführende Informationen finden Sie auch in den [FAQ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege \(StMGP\)](#).

Update: Änderungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 15. Juli 2021

Der Bayerische Ministerrat hat am 13. Juli 2021 erneut über die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beraten. Den Bericht aus dem Ministerrat können Sie hier herunterladen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210713-Ministerrat.pdf>

Zur Umsetzung der Neuregelungen für Großveranstaltungen wurden **Änderungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** veröffentlicht, die ab dem 15. Juli 2021 gelten. Zugleich wurde eine Begründung der Änderungen veröffentlicht.

Nachfolgend geben wir den Bericht in Auszügen wieder.

Änderungen bei Großveranstaltungen

Ab 15. Juli 2021 gelten folgende Änderungen der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen:

Für große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter können die Veranstalter wahlweise abweichend von den bisherigen Vorgaben mehr Zuschauer zulassen, wenn eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten ist und dabei folgende Vorgaben beachtet werden:

- Zulässig sind maximal 35 % der Gesamtkapazität, höchstens 20.000 Zuschauer. Zwischen den Plätzen ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Stehplätze werden nicht zugelassen.
- Die Nachverfolgung von Infektionsketten wird durch personalisierte Tickets gewährleistet.
- Die Zuschauer haben einen negativen Testnachweis vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind geimpfte und genesene Personen.
- Der Verkauf und Konsum von alkoholischen Getränken sind nicht zulässig. Erkennbar alkoholisierte Personen erhalten keinen Zutritt.
- Es besteht FFP2-Maskenpflicht. Unter freiem Himmel entfällt diese am Sitzplatz.

Für kulturelle Großveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter mit mehr als 1.500 Besuchern gelten diese Anforderungen entsprechend.

Impfangebote

Bayern weitet im Kampf gegen die Corona-Pandemie seine Impfangebote massiv aus. Die Staatsregierung wird Corona-Impfungen weiter flexibilisieren und die Impfbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger weiter steigern. Besonders im Fokus steht dabei die Altersgruppe der 16- bis 30-Jährigen.

Künftig sollen Erstimpfungen in den Impfzentren auch ohne vorherige Registrierung und Termin möglich sein. Zudem soll die Wohnortbindung aufgehoben werden. Man kann sich also auch stadt-, landkreis- und bundeslandübergreifend impfen lassen. Darüber hinaus ist es künftig möglich, dass Erst- und Zweitimpfungen von niedergelassenen Ärzten und Impfzentren in Kombination vorgenommen werden.

Ergänzend sollen vor Ort Sonderimpfkationen ausgeweitet werden. So sind Impfungen mit mobilen Teams zum Beispiel vor Geschäften, auf Märkten oder bei Sportveranstaltungen möglich. Die Impfzentren können auch „Familiensonntage“ für Eltern und Kinder ab zwölf Jahren anbieten. Ergänzend können die Impfzentren Drive-in-Angebote einrichten.

Ziel ist es, den Impfstoff vor allem mit Hilfe mobiler Teams zu den Menschen zu bringen. Um die Bürgerinnen und Bürger in ihrer unmittelbaren Lebenswelt zu erreichen, setzt die Bayerische Staatsregierung auf starke Partner vor Ort. Dazu gehören der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), der Bayerische Jugendring, der Bayerische Landessportverband, die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw), die Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkstag, der Bundesverband der Systemgastronomie und die Betreiber großer Einkaufszentren, die bei der Umsetzung neuer und unbürokratischer Impfangebote helfen werden.

Ergänzend bietet die Staatsregierung Impfkationen für bestimmte Zielgruppen: Reihenimpfungen für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen sind schon angelaufen, in Kürze werden Reihenimpfungen für Studierende folgen.

Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 13. Juli 2021

Der Bayerische Ministerrat hat am 13. Juli 2021 erneut über die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beraten. Den Bericht aus dem Ministerrat können Sie hier einsehen:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210713-Ministerrat.pdf>

Nachfolgend geben wir den Bericht in Auszügen wieder.

Änderungen bei Großveranstaltungen

Ab 15. Juli 2021 gelten folgende Änderungen der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen:

Für große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter können die Veranstalter wahlweise abweichend von den bisherigen Vorgaben mehr Zuschauer zulassen, wenn eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten ist und dabei folgende Vorgaben beachtet werden:

- Zulässig sind maximal 35 % der Gesamtkapazität, höchstens 20.000 Zuschauer. Zwischen den Plätzen ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Stehplätze werden nicht zugelassen.
- Die Nachverfolgung von Infektionsketten wird durch personalisierte Tickets gewährleistet.
- Die Zuschauer haben einen negativen Testnachweis vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind geimpfte und genesene Personen.
- Der Verkauf und Konsum von alkoholischen Getränken sind nicht zulässig. Erkennbar alkoholisierte Personen erhalten keinen Zutritt.
- Es besteht FFP2-Maskenpflicht. Unter freiem Himmel entfällt diese am Sitzplatz.

Für kulturelle Großveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter mit mehr als 1.500 Besuchern gelten diese Anforderungen entsprechend.

Impfangebote

Bayern weitet im Kampf gegen die Corona-Pandemie seine Impfangebote massiv aus. Die Staatsregierung wird Corona-Impfungen weiter flexibilisieren und die Impfbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger weiter steigern. Besonders im Fokus steht dabei die Altersgruppe der 16- bis 30-Jährigen.

Künftig sollen Erstimpfungen in den Impfzentren auch ohne vorherige Registrierung und Termin möglich sein. Zudem soll die Wohnortbindung aufgehoben werden. Man kann sich also auch stadt-, landkreis- und bundeslandübergreifend impfen lassen. Darüber hinaus ist es künftig möglich, dass Erst- und Zweitimpfungen von niedergelassenen Ärzten und Impfzentren in Kombination vorgenommen werden.

Ergänzend sollen vor Ort Sonderimpfaktionen ausgeweitet werden. So sind Impfungen mit mobilen Teams zum Beispiel vor Geschäften, auf Märkten oder bei Sportveranstaltungen möglich. Die Impfzentren können auch „Familiensonntage“ für Eltern und Kinder ab zwölf Jahren anbieten. Ergänzend können die Impfzentren Drive-in-Angebote einrichten.

Ziel ist es, den Impfstoff vor allem mit Hilfe mobiler Teams zu den Menschen zu bringen. Um die Bürgerinnen und Bürger in ihrer unmittelbaren Lebenswelt zu erreichen, setzt die Bayerische Staatsregierung auf starke Partner vor Ort. Dazu gehören der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), der Bayerische Jugendring, der Bayerische Landessportverband, die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw), die Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkstag, der Bundesverband der Systemgastronomie und die Betreiber großer Einkaufszentren, die bei der Umsetzung neuer und unbürokratischer Impfangebote helfen werden.

Ergänzend bietet die Staatsregierung Impfaktionen für bestimmte Zielgruppen: Reihenimpfungen für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen sind schon angelaufen, in Kürze werden Reihenimpfungen für Studierende folgen.

Maßnahmen zur Gewährleistung von Präsenzunterricht und Kitabetrieb

Mit der Unterstützung der Träger von Schulen und Kitas bei der Beschaffung mobiler Luftfilter und mit einer erweiterten Corona-Teststrategie an Schulen für das kommende Schuljahr hat die Bayerische Staatsregierung am 6. Juli 2021 wichtige Maßnahmen zur Gewährleistung von Präsenzunterricht und Kitabetrieb beschlossen.

Unterstützung der Träger von Schulen und Kitas bei der Beschaffung mobiler Luftfilter

Für die Klassenzimmer aller Schulen sowie für die Gruppen- und Funktionsräume aller Kitas, Großtagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten können mobile Luftreinigungsgeräte angeschafft werden. Hierfür stellt die Staatsregierung insgesamt über 190 Millionen Euro zur Verfügung. Mit der Förderung des Freistaates können die Einrichtungsträger so über 100.000 Räume ausrüsten. Bereits am 01. Oktober 2020 hatte die Bayerische Staatsregierung beschlossen, mit einem Gesamtvolumen von bis zu 50 Millionen Euro die Träger bei der Umsetzung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in ihren Einrichtungen finanziell zu unterstützen. Die Mittel wurden bereits nahezu vollständig verausgabt.

Erweiterung der Corona-Teststrategie an Schulen für das kommende Schuljahr

Testungen von Schüler*innen sind einer der zentralen Pfeiler der Pandemiebekämpfung, um frühzeitig Infektionen zu erkennen und einen regulären Schulbetrieb zu ermöglichen. Dies gilt besonders für den Bereich der Grundschulen. Im neuen Schuljahr will die Staatsregierung daher in Grundschulen verstärkt auch auf PCR-Pool-Testungen setzen. Der Freistaat wird zeitnah die notwendigen Labor- und Logistikkapazitäten schaffen, die Schulen rechtzeitig informieren und bei Bedarf Schulungen für den Umgang mit PCR-Pool-Tests anbieten.

Leitlinien der Länder für Großveranstaltungen

Im Umlaufverfahren haben sich die Chefs der Staatskanzleien der Länder am 6. Juli 2021 auf Leitlinien für die Durchführung von Großveranstaltungen unter Corona-Bedingungen geeinigt. Den Beschluss können Sie hier einsehen: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/2021.07.06_Umlaufbeschluss-Gro%C3%9Fveranstaltungen.pdf

Die Leitlinien sind noch nicht verbindlich, sondern müssen erst durch die einzelnen Länder umgesetzt werden. Diese sind dabei auch nicht an die Vorgaben des Beschlusses gebunden.

Bayern hat bereits in einer Protokollnotiz, die an den Beschluss angefügt ist, erklärt, dass in einigen Bereichen strengere Regelungen gelten sollen. Sobald die Regelungen in Bayern umgesetzt werden, werden wir Sie entsprechend informieren.

Änderungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 1. Juli 2021

Am 29. Juni 2021 hat der Bayerische Ministerrat erneut über die Corona-Maßnahmen beraten. Den Bericht aus dem Ministerrat stellen wir Ihnen hier zur Verfügung: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210629-Ministerrat.pdf>

Nachfolgend geben wir den Bericht in Auszügen wieder.

Die geltende 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) wird bis einschließlich 28. Juli 2021 verlängert. Ab dem 1. Juli 2021 gelten folgende Änderungen:

- Unter freiem Himmel werden bei Sport- und Kulturveranstaltungen bis zu 1.500 Zuschauer zugelassen. Davon dürfen höchstens 200 als Stehplätze mit Mindestabstand vergeben werden, die übrigen nur als feste Sitzplätze. Indoor gilt hier wie bisher eine Zulassung abhängig von der Raumkapazität, höchstens aber 1.000 Personen. Tagungen und Kongresse werden analog behandelt.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 25 entfällt an den weiterführenden Schulen die Maske am Platz für Schüler und Lehrkräfte, die mindestens zweimal, empfohlen drei Mal wöchentlich einen negativen Testnachweis erbringen. In der Grundschulstufe verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.
- Gastronomische Angebote dürfen künftig bis 1:00 Uhr (bisher 24:00 Uhr) zur Verfügung gestellt werden.
- Überregionale Märkte sollen mit entsprechenden Schutz- und Hygienekonzepten zugelassen werden.
- Aufgrund des Bundesrechts entfällt zum 01. Juli 2021 die Bundesnotbremse (§ 28b IfSG). Damit gibt es keine bundesrechtliche Regelung mehr für Gebiete mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100. Sollten einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte künftig wieder eine 7-Tage-Inzidenz über 100 aufweisen, gelten auch dort künftig die bayerischen Regelungen, die für den Inzidenzbereich zwischen 50 und 100 Anwendung finden (z. B. Kontaktbeschränkung auf den eigenen und zwei weitere Hausstände, Veranstaltungen max. 25 Personen indoor und 50 Personen outdoor, Testnachweiserfordernisse in Gastronomie, Beherbergungswesen, Sport und Kultur). Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat in diesem Fall zusätzliche geeignete Infektionsschutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung zu erlassen.

Zur Umsetzung der Neuregelungen wurden am 30. Juni 2021 [Änderungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) veröffentlicht. Dazu wurde begleitend eine [Begründung](#) veröffentlicht.

1.11 Aktuelle Informationen aus den Anrainerstaaten

Update: Einreisebestimmungen für Italien

Das deutsche Auswärtige Amt informiert auf seiner Homepage aktuell über die Einreisebestimmungen für Italien und die vor Ort geltenden Verhaltensregeln: Auswärtiges Amt

Derzeit sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

Einreise

Aus Ländern der Europäischen Union und damit auch aus Deutschland sowie aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz ist die Einreise nach Italien grundsätzlich ohne Quarantänepflicht gestattet, jedoch können Reisen innerhalb Italiens je nach Einstufung der Region eingeschränkt werden.

Für Reisende aus dem Vereinigten Königreich gelten derzeit besondere Vorschriften. Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor Einreise in Großbritannien aufgehalten haben, müssen ein negatives Testergebnis vorweisen, sich fünf Tage in Quarantäne begeben und anschließend einen weiteren Test absolvieren. Die Einreise muss über ein [Online-Formular](#) angemeldet werden. Nur in Fällen, in denen eine Online-Registrierung aus technischen Gründen (noch) nicht möglich ist, kann die Einreiseerklärung (in italienischer Sprache) (die englische Sprachfassung dient nur als Übersetzungshilfe) in Papierform vorgelegt werden.

Reisende, die sich in den 14 Tagen vor Einreise nur in Ländern der Europäischen Union und damit auch in Deutschland sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz aufgehalten haben, müssen bei Einreise ein „EU Digital COVID-Certificate“ (in Italien certificazione verde COVID-19) vorlegen, das einen der drei folgenden Nachweise enthält:

- ein negatives Testergebnis (PCR oder Antigentest, nicht älter als 48 Stunden, Kinder unter sechs Jahren sind ausgenommen), oder
- eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff, oder
- Nachweis einer Genesung von COVID-19.

Alle in einem EU- oder Schengen-Mitgliedstaaten ausgestellten Nachweise in digitalem oder Papierformat (einschließlich des gelben Impfausweises) in italienischer, englischer, französischer oder spanischer Sprache sind diesem Zertifikat gleichgestellt.

Reisende ohne „EU Digital COVID-Certificate“ sind verpflichtet, sich fünf Tage selbst zu isolieren, die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren und am Ende einen Test vorzunehmen. Grenzgänger aus beruflichen Gründen, Berufspendler, Schüler, Studenten und Reisende aus dringenden gesundheitlichen Gründen für Aufenthalte bis zu 120 Stunden sind hiervon ausgenommen. Über weitere Ausnahmen informiert das [Gesundheitsministerium](#).

Für die Einreise aus Drittländern gelten grundsätzlich weiterhin Einreisebeschränkungen. Personen, die sich in diesen Ländern aufhalten, dürfen nur aus nachgewiesenen beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, zu Studienzwecken sowie aus Gründen absoluter Dringlichkeit oder zur Rückkehr an ihren Wohnort oder Wohnsitz nach Italien einreisen (es muss sich jedoch um eine dauerhafte Rückkehr nach Italien handeln: Nach der Rückkehr darf somit nicht zwischen verschiedenen Wohnungen in Drittstaaten „hin- und hergereist“ werden). Es besteht ein Einreiseverbot für alle Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise u.a. in Brasilien, Bangladesch, Indien, Sri Lanka aufgehalten haben.

Das Krisenzentrum des italienischen Außenministeriums bietet ein [Online-Einreiseportal](#) in englischer Sprache zur Ermittlung der aktuellen Einreisebestimmungen entsprechend des Abreiseortes, der Voraufenthalte, Staatsangehörigkeit eines EU- oder Schengen-Staates und eventuellen italienischen Aufenthaltstitels.

Durch- und Weiterreise

Die Durchreise durch Italien mit dem eigenen PKW ist aus den EU-/Schengen Staaten bis zu 36 Stunden ohne Einschränkungen und ohne Testpflicht möglich. Für Transitreisen z. B. per Bus oder Zug sind die unter Einreise erläuterten Bedingungen zu beachten. Zur Durch- bzw. Weiterreise durch Österreich und durch die Schweiz sind die Transitbestimmungen dieser Länder zu beachten.

USA: Einreise deutscher Geschäftsleute

Die US-Regierung hat im Zuge der Corona-Pandemie mehrere Reisebeschränkungen und erweiterte Screening-Verfahren eingeführt, die am 13. März 2020 in Kraft traten. Nach wie vor dürfen Ausländer, die innerhalb von 14 Tagen vor ihrem Einreiseversuch in die USA in den folgenden Ländern waren, nicht mehr einreisen:

- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (ausgenommen Überseegebiete außerhalb Europas)
- Republik Irland
- 26 Länder des Schengen-Raums, also auch Deutschland
- Islamische Republik Iran
- Volksrepublik China ohne die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau

Diese Regeln gelten sowohl für Privat- als auch für Geschäftsreisen sowie für Reisen zur Erledigung wirtschaftlicher Tätigkeiten wie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Grundsätzlich ausgenommen sind nur US-Bürger, bestimmte Familienmitglieder von US-Bürgern und Green-Card-Inhaber.

Ausnahmen der Einreisebeschränkungen durch National Interest Exception (NIE)

Eine vollständige Aufhebung der Einreisebeschränkungen ist aktuell nicht in Sicht. Am 2. März 2021 veröffentlichte das Department of State (DOS) eine neue Bestimmung, die die bisherigen Ausnahmen von den 14-tägigen Reisebeschränkungen für das Vereinigte Königreich, Irland und die Schengen-Zone durch das

Gewähren einer National Interest Exception (NIE) stark reduziert. Die einzigen noch verbleibenden Ausnahmen für Geschäftsreisen, die eine Einreise in die USA ermöglichen, gelten für Personen, die zu humanitären Zwecken, im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, der nationalen Sicherheit oder zur "lebenswichtigen Unterstützung" eines kritischen Infrastruktursektors einreisen wollen. Gemäß der Liste des Department of Homeland Security sind ausgewiesene kritische Infrastruktursektoren:

- Chemie
- Gewerbeimmobilien
- Kommunikation
- Kritischer Fertigungssektor
- Staudämme
- Verteidigungsindustrie
- Notfalldienste
- Energie
- Finanzdienstleistung
- Lebensmittel- und Landwirtschaft
- Regierungseinrichtungen
- Gesundheitswesen
- Informationstechnologie
- Nukleare Reaktoren, Materialien und Abfall
- Transportsysteme
- Wasser- und Abwassersysteme

Außerdem muss die Reise in direktem Zusammenhang mit der Unterstützung der Infrastruktur stehen.

Beantragung der National Interest Exception

Reisende, die über ein gültiges Visum verfügen, eine ESTA-Genehmigung haben oder die ein Visum oder ein ESTA beantragen möchten und glauben, dass sie möglicherweise für eine NIE in Frage kommen, sollten sich vor ihrer Reise mit der US-Botschaft oder dem örtlichen US-Konsulat in Verbindung setzen. Wenn eine NIE genehmigt wird, können sie je nach Fall mit einem gültigen Visum oder einer ESTA-Genehmigung reisen.

Die Bewerbung für eine NIE erfolgt via E-Mail bei der US-Botschaft oder dem US-Konsulat, bei der oder dem auch das Visa beantragt wurde (Frankfurt: frankfurtvisainquiries@state.gov; München: ConsMunich@state.gov). Sie kann auch gleichzeitig mit dem Visumsantrag eingereicht werden. Notwendige Dokumente für die Bewerbung sind:

- Kopie des Visums oder des ESTA
- Brief des Unternehmens mit einer Beschreibung der Position des oder der Reisenden innerhalb des Unternehmens und des Grundes der Reise
- Brief eines US-Unternehmens (beispielsweise der amerikanischen Tochtergesellschaft) die den Mehrwert der Reise für das US-Unternehmen darlegt
- Kopie des Passes des oder der Reisenden

Die Bewerbung für eine NIE sollte vor Buchen eines Fluges und 14 Tage vor dem geplanten Abflug in die USA erfolgen, da die Bearbeitungszeit zwischen fünf bis acht Arbeitstagen beträgt.

Update: Die Gültigkeitsdauer der National Interest Exception wurde verlängert

Das US-Außenministerium (DoS) gab am 08. Juli 2021 bekannt, dass die Gültigkeitsdauer der NIE verlängert wurde. Bestehende NIEs und neu ausgestellte NIEs gelten nun für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Genehmigung und berechtigen auch zu mehrfachen Einreisen in die USA zu dem in der genehmigten NIE angegebenen Reisezweck. Zuvor waren NIEs für eine einmalige Einreise in die USA und nur 30 Tage ab Ausstellung gültig. Das US-Außenministerium führte diese Richtlinie rückwirkend ein und wendet sie auf alle NIEs an, die innerhalb der letzten 12 Monate ausgestellt wurden.

1.11.1 Ein- und Ausreisebestimmungen diverser Staaten

Update: Übersicht über die Corona-bedingten Einreisebestimmungen

Seit dem 13. Mai 2021 gilt die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erlassene [Coronavirus-Einreiseverordnung \(CoronaEinreiseV\)](#). Die CoronaEinreiseV bündelt die Regelungen zur Einreise-Quarantäne, zur Nachweispflicht (Negativtest, Impfnachweis, Genesenennachweis) und zur Anmeldepflicht.

Eine Übersicht über die aktuell geltenden Bestimmungen finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/bayme-vbm-vbw-Corona-Einreisebedingungen-12.07.2021.pdf>

Maßgebliche Gebietseinstufungen

Maßgeblich sind die Einstufungen als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet und Virusvarianten-Gebiet auf der [Homepage des RKI](#).

Anmeldepflicht

Wer sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich im Vorfeld über das Portal www.einreiseanmeldung.de anmelden. Informationen zu den Ausnahmen erläutern wir weiter unten.

Quarantänepflicht

Wer sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss grundsätzlich für zehn Tage in häusliche Quarantäne.

Vorzeitige Beendigung der Quarantäne durch negativen Test, Impfnachweis oder Genesenennachweis

Nach dem Aufenthalt in einem **einfachen Risikogebiet** kann die Quarantäne jederzeit durch Vorlage eines negativen Tests, eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises beendet werden. Eine fünftägige Wartefrist bis zur Durchführung des Tests gibt es nach Aufhalten bei einfachen Risikogebieten also nicht mehr.

Nach Aufenthalt in einem **Hochinzidenzgebiet** kann der Test zur Quarantäne Befreiung erst nach fünf Tagen durchgeführt werden. Der Impfnachweis oder Genesenennachweis kann jedoch auch hier schon früher vorgelegt werden.

Sonderregelungen für Virusvarianten-Gebiete

Nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten beträgt die Quarantänedauer 14 Tage. Sie kann weder durch einen negativen Test, noch durch einen Impfnachweis, noch durch einen Genesenennachweis vorzeitig beendet werden.

Ausnahmen

Ausnahmen von der Anmeldepflicht und der Quarantänepflicht (ohne negativen Test)

Von der Anmeldepflicht und der Quarantänepflicht sind auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses unter anderem Personen befreit, die

- durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte als Transportpersonal in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, *(das gilt nicht bei Aufhalten von mehr als 72 Stunden, wenn sich die Betroffenen innerhalb der letzten zehn Tage in einem Virusvarianten Gebiet aufgehalten haben)*
- sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen
- Grenzpendler oder Grenzgänger sind, *(das gilt nach Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet nur, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betriebliche Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist)*

Grenzpendler ist eine Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt, oder diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die einen Grenzpendler zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt.

Grenzgänger ist eine Person, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt, oder diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die einen Grenzgänger zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht (mit negativem Test)

Nur von der Quarantänepflicht (aber nicht von der Anmeldepflicht) sind unter anderem Personen mit einem negativen Testnachweis befreit,

- deren Tätigkeit unabdingbar ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und Betreuungspersonal,
- die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
- die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung vergleichbar sind, das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist, und der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigt und die ergriffenen Maßnahmen dokumentiert.

Diese Ausnahmen gelten aber nicht nach Aufenthalt in einem **Virusvarianten-Gebiet**.

Nachweispflicht

Nachweis bei Einreise

Über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis müssen Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen verfügen:

- wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben,
- egal von wo sie einreisen, wenn sie unter Inanspruchnahme eines Beförderers in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg einreisen.

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einer zum Zeitpunkt der Einreise als **Virusvarianten-Gebiet** eingestuftem Region aufgehalten haben müssen zwingend einen Testnachweis vorlegen. Ein Impfnachweis oder Genesenennachweis reicht nicht aus.

Grenzgänger und **Grenzpendler** müssen den Nachweis mindestens zweimal pro Woche vornehmen, also auch, wenn sie nur einmal die Woche die Grenze überschreiten.

Bei **Hochinzidenzgebieten** muss **Transportpersonal** den Nachweis nur vorlegen, wenn der Aufenthalt 72 Stunden überschreitet.

Nachweis nach Einreise

Alle anderen Personen müssen den Nachweis spätestens 48 Stunden nach Einreise vorlegen können. Diese Pflicht gilt nicht für Personen, die ohne Nachweis von der Anmelde- und Quarantänepflicht befreit sind (siehe oben).

Definition der Nachweise

Hinweis: Alle Ausnahmen und Nachweise gelten nur für Personen, die aktuell keine Corona-Symptome zeigen.

Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung

- in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt vorgenommen oder überwacht wurde oder im Ausland von einer nach dem Recht des jeweiligen Staates befugten Stelle vorgenommen oder überwacht wurde, und
- durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, und maximal 48 Stunden oder bei Einreisen aus einem Virusvariantengebiet maximal 24 Stunden zurückliegt; sofern die Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese maximal 72 Stunden zurückliegen.

Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels

Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,

Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffen erfolgt ist und

- entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind, oder
- bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

1.11.2 Deutsche Einreisebeschränkungen

Update RKI: Ausweisung internationaler Virusvarianten- und Hochrisikogebiete

Die unten stehende Liste zur Einstufung von Risikogebieten ist wirksam ab Sonntag, 22. August 2021 um 00:00 Uhr.

HINWEIS: Die ausgewiesenen „Hochrisikogebiete“ in Griechenland – die Regionen Kreta und die südliche Ägäis – sind wirksam ab Dienstag, 24. August 2021, um 0:00 Uhr.

HINWEIS: Slowenien verlangt Testnachweise auch für Durchreise

Angesichts zunehmender Infektionen mit der Delta-Variante in den EU-Staaten verschärft Slowenien die Corona-Maßnahmen. Wie die Regierung in Ljubljana nach Angaben der slowenischen Nachrichtenagentur STA am Samstag mitteilte, befürchtet man „eine Verschlechterung der epidemiologischen Lage“. Vom 23. August an dürfen deshalb auch Durchreisende nur noch gegen Vorlage eines Immunitäts- oder Testnachweises einreisen. Derzeit gilt dies nur für Touristen, die länger als zwölf Stunden im Land bleiben.

Keine Virusvariantengebiete mehr:

- Brasilien
- Uruguay

Neue Hochrisikogebiete:

- Brasilien
- Dominica
- Griechenland – die Regionen Kreta und die südliche Ägäis (wirksam ab Dienstag, 24. August 2021, um 0:00 Uhr)
- Irland –die Regionen Border und West
- Kosovo
- Nordmazedonien

Keine Hochrisikogebiete mehr:

- Andorra
- Spanien – die autonomen Gemeinschaften Asturien, Kastilien-La Mancha, Katalonien, Valencia sowie die Kanarischen Inseln

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [Coronavirus-Einreiseverordnung](#) und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Virusvarianten- und Hochrisikogebiete

Die unten stehende Liste zur Einstufung von Risikogebieten ist wirksam ab Sonntag, 15. August 2021, um 00:00 Uhr.

HINWEIS: Das neu ausgewiesene „Hochrisikogebiet“ – Türkei – ist wirksam ab Dienstag, 17. August 2021, um 00:00 Uhr.

Neue Hochrisikogebiete:

- Frankreich –die französischen Überseegebiete Französisch-Guayana in Südamerika und Französisch-Polynesien im Südpazifik
- Israel
- Kenia
- Montenegro
- Türkei ist wirksam ab Dienstag, 17. August 2021, um 0:00 Uhr
- Vietnam
- Vereinigte Staaten von Amerika

Kein Hochrisikogebiet mehr:

- Portugal (ausgenommen sind die Regionen Lissabon und Algarve)

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [Coronavirus-Einreiseverordnung](#) und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update: Übersicht zu den Einreisebestimmungen ab 6. August 2021

Hier die Übersicht „[Einreisen in Deutschland Corona-Einreiseverordnung](#)“ der vbw.

Update RKI: Ausweisung internationaler Virusvarianten- und Hochrisikogebiete

Die neuen Gebietsausweisungen sind wirksam ab Sonntag, 8. August 2021, um 00:00 Uhr.

Neue Hochrisikogebiete:

- Algerien
- Bangladesch
- Frankreich – die südfranzösischen Regionen Okzitanien, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Korsika sowie die französischen Überseegebiete Guadeloupe, Martinique, Réunion, St. Martin, St. Barthélemy
- Haiti
- Honduras
- Irak
- Kasachstan
- Korea (Demokratische Volksrepublik)
- Marokko
- Mexiko
- Myanmar
- Papua-Neuguinea
- Philippinen
- Senegal
- Tadschikistan
- Thailand
- Trinidad und Tobago
- Turkmenistan
- Usbekistan

Kein Hochrisikogebiet mehr:

- Die Niederlande (ausgenommen sind die überseeischen Teile des Königreichs der Niederlande)

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Corona-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Virusvarianten- und Hochrisikogebiete

Die neu ausgewiesenen Hochrisikogebiete sind wirksam seit Sonntag, 1. August 2021, um 00:00 Uhr.

Neue Hochrisikogebiete (früher Hochinzidenzgebiete)

- Andorra gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor einfaches Risikogebiet).
- Botsuana gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).
- Eswatini gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).
- Lesotho gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).
- Malawi gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).
- Mosambik gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).
- Namibia gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).
- Sambia gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).
- Simbabwe gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).
- Südafrika gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).

Einfache Risikogebiete

Die Kategorie der (einfachen) Risikogebiete wurde abgeschafft.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Corona-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Neue Einreisebestimmungen am 1. August 2021

Ab dem 1. August 2021 gilt eine [Neufassung der Coronavirus-Einreiseverordnung](#). Nachfolgend haben wir die wichtigsten Regelungen für Sie zusammengefasst.

Maßgebliche Gebietseinstufungen

Maßgeblich sind die Einstufungen als Hochrisikogebiet (früher Hochinzidenzgebiet) und Virusvarianten-Gebiet auf der [Homepage des RKI](#). Die Kategorie (einfaches) Risikogebiet gibt es nicht mehr.

Relevant sind alle Voraufenthalte in einer der genannten Gebietskategorien innerhalb der letzten zehn Tage vor Einreise.

Gebietsunabhängige Nachweispflicht

Grundsätzlich müssen alle Personen (12 Jahre oder älter) bereits bei Einreise einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis mit sich führen. Das gilt bei jeder Einreise aus dem Ausland, unabhängig von der Einstufung des RKI. Der Nachweis muss bei der Einreise schon vorliegen und kann nicht nach der Einreise nachgeholt werden.

Bei einem Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet muss bei Einreise zwingend ein Testnachweis vorliegen. Ein Impf- oder Genesenennachweis reicht nicht aus.

Bei Aufenthalten in Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebieten, muss der Nachweis zwingend über das Anmeldeportal übermittelt werden.

Hinweis: Das Vorliegen eines Nachweises befreit nicht von etwaigen Quarantänepflichten. Nähere Informationen zu den Quarantänepflichten finden Sie unten.

Ausnahmen für Transportpersonal

Die Nachweispflicht gilt nicht für Transportpersonal im grenzüberschreitenden Verkehr (außer nach Aufhalten in **Virusvarianten-Gebieten**).

Besonderheiten für Grenzgänger, Grenzpendler und im Grenzverkehr

Für Grenzpendler und Grenzgänger (zwingend notwendiger, u. a. beruflich veranlasster Grenzübertritt mindestens einmal die Woche) und für Aufenthalte von weniger als 24 Stunden im Rahmen des Grenzverkehrs gelten folgende Besonderheiten:

- Die Nachweispflicht gilt nur nach Aufhalten in Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebieten und bei jeder Einreise im Luftverkehr.
- Ein Testnachweis muss lediglich zweimal die Woche vorliegen.

Anmeldepflicht

Nach Aufhalten in Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebieten ist vor der Einreise eine **elektronische Einreiseanmeldung** erforderlich.

Von der Anmeldepflicht greifen unter anderem folgende Ausnahmen:

- Bloße Durchreise durch das Gebiet oder durch Deutschland;
- Transportpersonal (mit angemessenen Schutz- und Hygienekonzepten) - allerdings nicht nach Aufhalten in einem Virusvarianten-Gebiet von mehr als 72 Stunden, wenn zugleich der Aufenthalt in Deutschland mehr als 72 Stunden betragen wird;
- für Aufenthalte von weniger als 24 Stunden im Rahmen des Grenzverkehrs;
- Grenzpendler und Grenzgänger (zwingend notwendiger, u. a. beruflich veranlasster Grenzübertritt mindestens einmal die Woche) - bei Virusvarianten-Gebieten allerdings nur, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist.

Quarantänepflicht

Nach Aufhalten in Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebieten besteht grundsätzlich Quarantänepflicht.

Hinweis: Die Quarantäne darf grundsätzlich auch nicht zur direkten Ausreise früher verlassen werden.

Hochrisikogebiete

- Die Quarantäne beträgt grundsätzlich zehn Tage (fünf Tage für Personen unter 12 Jahren).
- Vorzeitige Beendigung der Quarantäne bei Übermittlung eines Impf- oder Genesenennachweises (keine Quarantäne bei Übermittlung vor Einreise).
- Beendigung durch negativen Test möglich, der Test darf aber erst fünf Tage nach Einreise durchgeführt werden. Bei Tätigkeiten im Gesundheitswesen, bei zwingenden beruflichen Aufhalten von maximal fünf Tagen und bei der Einreise zu einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme (mit zusätzlichen Schutzvorkehrungen) darf der Test auch früher durchgeführt werden.
- Vorzeitige Beendigung der Quarantäne, wenn das Gebiet nicht mehr als Hochrisikogebiet und auch nicht als Virusvarianten-Gebiet eingestuft wird.

Virusvarianten-Gebiete

- Die Quarantäne beträgt grundsätzlich 14 Tage.
- Eine vorzeitige Quarantänebeendigung mit Test- oder Genesenennachweis ist grundsätzlich nicht möglich.
- Eine vorzeitige Beendigung mit Impfnachweis ist nur dann möglich, wenn das RKI die Wirksamkeit gegen die betreffende Virusvariante bestätigt hat.
- Bei Herabstufung zum Hochrisikogebiet gelten ab dann die Bestimmungen für diese Gebiete.
- Vorzeitige Beendigung der Quarantäne, wenn das Gebiet nicht mehr als Hochrisikogebiet und auch nicht als Virusvarianten-Gebiet eingestuft wird.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht (Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebiete)

Von der Quarantänepflicht greifen unter anderem folgende Ausnahmen:

- Bloße Durchreise durch das Gebiet oder durch Deutschland;
- Transportpersonal (mit angemessenen Schutz- und Hygienekonzepten) - allerdings nicht nach Aufhalten in einem Virusvarianten-Gebiet von mehr als 72 Stunden, wenn zugleich der Aufenthalt in Deutschland mehr als 72 Stunden betragen wird - dann wäre allerdings ein vorzeitiges Verlassen der Quarantäne zur direkten Ausreise ausnahmsweise zulässig;
- für Aufenthalte von weniger als 24 Stunden im Rahmen des Grenzverkehrs;

- Grenzpendler und Grenzgänger (zwingend notwendiger, u. a. beruflich veranlasster Grenzübertritt mindestens einmal die Woche) - bei Virusvarianten-Gebieten allerdings nur, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist.

Anforderungen an Test-, Impf- und Genesenennachweise

Hinweis: Test-, Impf- und Genesenennachweise sind nur dann wirksam, wenn die betreffende Person keine Symptome einer Corona-Erkrankung zeigt.

Alle Nachweise müssen in elektronischer oder schriftlicher Form vorliegen und in deutsch, englisch, französisch, italienisch oder spanisch ausgestellt sein.

Testnachweis

- PCR- oder Antigenschnelltest durch entsprechendes Personal (kein Selbsttest)
- Antigenschnelltest: Testentnahme maximal vor 48 Stunden (bei Virusvariantengebieten: 24 Stunden)
- PCR-Test: Testentnahme maximal vor 24 Stunden.

Impfnachweis

- Vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassener Impfstoff
- 14 Tage seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung
- Bei Genesenen: eine Impfung reicht

Genesenennachweis

- Positiver PCR-Test (Antigen- oder Antikörper-Test reicht nicht aus)
- Älter als 28 Tage
- Maximal sechs Monate alt

Rechtsfolgen von Verstößen

Bei Verstößen gegen die Einreisebestimmungen drohen Bußgelder von bis zu 25.000 Euro.

Wer ohne den erforderlichen Nachweis einreist, ist außerdem verpflichtet, eine zwangsweise Testung zu dulden ([AV Testnachweis](#)).

Update: Übersicht zu den Einreisebestimmungen ab 28. Juli 2021

Seit dem 13. Mai 2021 gilt die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erlassene [Coronavirus-Einreiseverordnung \(CoronaEinreiseV\)](#) . Sie bündelt die Regelungen zur Einreise-Quarantäne, zur Nachweispflicht (Negativtest, Impfnachweis, Genesenennachweis) und zur Anmeldepflicht.

Übersichten über die Bestimmungen finden Sie hier:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/bayme-vbm-vbw-Corona-Einreisebedingungen-16.07.2021.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/bayme-vbm-vbw-Corona-Einreisebedingungen-ab-28.07.2021.pdf>

Eine Übersicht gibt die aktuell bis einschließlich 27. Juli 2021 geltenden Regelungen wieder, eine andere die Rechtslage ab dem 28. Juli 2021.

Update: Anpassung der Coronavirus-Einreiseverordnung ab dem 28. Juli 2021

Seit dem 13. Mai 2021 gilt die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erlassene [Coronavirus-Einreiseverordnung \(CoronaEinreiseV\)](#) . Sie bündelt die Regelungen zur Einreise-Quarantäne, zur Nachweispflicht (Negativtest, Impfnachweis, Genesenennachweis) und zur Anmeldepflicht.

Neuregelungen ab dem 28. Juli 2021

Ab dem 28. Juli 2021 gelten Neuregelungen, die sich aus der Zweiten Änderungsverordnung ergeben:

- Wird ein Virusvarianten-Gebiet zum Hochinzidenzgebiet herabgestuft, während sich Personen, die aus diesem Gebiet eingereist sind, noch in Quarantäne befinden, kann die Quarantäne nach den Regelungen für Hochinzidenzgebiete beendet werden.
- Vollständig geimpfte Personen, die aus einem Virusvarianten-Gebiet einreisen, fallen nicht unter die Quarantänepflicht, wenn der Impfstoff gegen die relevante Variante wirksam ist. Dies wird jeweils vom RKI bekanntgegeben.
- Wird die Einstufung eines Gebietes als Risikogebiet ganz aufgehoben, während sich Personen, die aus diesem Gebiet eingereist sind, noch in Quarantäne befinden, endet damit die Quarantäne.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Die neu ausgewiesenen „Virusvarianten-Gebiete“, „Hochinzidenzgebiete“, „einfache Risikogebiete“ sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als einfache Risikogebiete gelten, sind wirksam ab Sonntag, 25. Juli 2021, um 00:00 Uhr.

HINWEIS: Die neu ausgewiesenen „Hochinzidenzgebiete“ – Niederlande und Spanien – sind wirksam ab Dienstag, 27. Juli 2021, um 00:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Georgien gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Die Niederlande (inkl. der autonomen Länder und der karibischen Teile des Königreichs der Niederlande) gelten nun als Hochinzidenzgebiet.
- Spanien (inkl. der Balearen und Kanaren) gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Hinweis: Die Einstufung von den Niederlanden und Spanien als „Hochinzidenzgebiete“ ist wirksam ab Dienstag, 27. Juli 2021, um 0:00 Uhr.

Neue einfache Risikogebiete

- Dänemark (mit Ausnahme von Grönland) gilt nun als einfaches Risikogebiet.
- Frankreich – die Regionen Korsika, Okzitanien, Provence-Alpes-Côte d'Azur und das Übersee-Département Martinique gelten nun als einfache Risikogebiete.
- Irland gilt nun als einfaches Risikogebiet.
- Malta gilt nun als einfaches Risikogebiet.
- Monaco gilt nun als einfaches Risikogebiet.

Gebiete, die nicht mehr als Risikogebiete gelten

- keine Änderungen

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAanz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline>

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Ausarbeitung der BDA zur Urlaubsrückkehr und CoronaEinreiseV

Aufgrund der zunehmenden touristischen Reisetätigkeit hat die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) ihre Ausarbeitung zu arbeitsrechtlichen Fragen im Umgang mit Urlaubsrückkehrern bzw. der neuen Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) überarbeitet und aktualisiert. Diese überarbeitete und aktualisierte Fassung finden Sie hier:

https://www.galabau-bayern.de/bda-aktualisierung-urlaubsrueckkehr-in-zeiten-von-corona.pdf?onpublix_view=true&tm=637624762588885285

Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) unterscheidet nach aktuellem Stand zwischen Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten. Zudem werden Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen im Kontext mit der Einreise geregelt. Die Regelungen zur Quarantäne bei Reiserückkehr nach der CoronaEinreiseV sollen aktuell bis 28. Juli 2021 gelten.

Update: Übersicht über die Corona-bedingten Einreisebestimmungen

Seit dem 13. Mai 2021 gilt die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erlassene [Coronavirus-Einreiseverordnung \(CoronaEinreiseV\)](#). Sie bündelt die Regelungen zur Einreise-Quarantäne, zur Nachweispflicht (Negativtest, Impfnachweis, Genesenennachweis) und zur Anmeldepflicht.

Eine Übersicht über die aktuell geltenden Bestimmungen finden Sie hier:

https://www.galabau-bayern.de/bayme-vbm-vbw-corona-einreisebedingungen-16.07.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637623896874289902

Die aktuelle Fassung mit Stand 16. Juli 2021 enthält eine Klarstellung zur Quarantänebefreiung durch ein negatives Testergebnis bei Einreisen aus einfachen Risikogebieten. Die Bestimmungen selbst haben sich nicht geändert.

Maßgebliche Gebietseinstufungen

Maßgeblich sind die Einstufungen als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet und Virusvarianten-Gebiet auf der [Homepage des RKI](#).

Anmeldepflicht

Wer sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich im Vorfeld über das Portal www.einreiseanmeldung.de anmelden. Informationen zu den Ausnahmen erläutern wir weiter unten.

Quarantänepflicht

Wer sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss grundsätzlich für zehn Tage in häusliche Quarantäne.

Vorzeitige Beendigung der Quarantäne durch negativen Test, Impfnachweis oder Genesenennachweis

Nach dem Aufenthalt in einem **einfachen Risikogebiet** kann die Quarantäne jederzeit durch Vorlage eines negativen Tests, eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises beendet werden. Eine fünftägige Wartezeit bis zur Durchführung des Tests gibt es nach Aufhalten in einfachen Risikogebieten also nicht mehr.

Nach Aufenthalt in einem **Hochinzidenzgebiet** kann der Test zur Quarantänebefreiung erst nach fünf Tagen durchgeführt werden. Impfnachweis oder Genesenennachweis können jedoch auch hier schon früher vorgelegt werden.

Sonderregelungen für Virusvarianten-Gebiete

Nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten beträgt die Quarantänedauer 14 Tage. Sie kann weder durch einen negativen Test, noch durch einen Impfnachweis, noch durch einen Genesenennachweis vorzeitig beendet werden.

Ausnahmen

Ausnahmen von der Anmeldepflicht und der Quarantänepflicht (ohne negativen Test)

Von der Anmeldepflicht und der Quarantänepflicht sind auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses unter anderem Personen befreit, die

- durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte als Transportpersonal in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, *(das gilt nicht bei Aufhalten von mehr als 72 Stunden, wenn sich die Betroffenen innerhalb der letzten zehn Tage in einem Virusvarianten Gebiet aufgehalten haben)*
- sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen
- Grenzpendler oder Grenzgänger sind, *(das gilt nach Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet nur, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betriebliche Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist)*

Grenzpendler ist eine Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt, oder diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die einen Grenzpendler zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt.

Grenzgänger ist eine Person, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt, oder diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die einen Grenzgänger zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht (mit negativem Test)

Nur von der Quarantänepflicht (aber nicht von der Anmeldepflicht) sind unter anderem Personen mit einem negativen Testnachweis befreit,

- deren Tätigkeit unabdingbar ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und Betreuungspersonal,
- die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
- die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung vergleichbar sind, das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist, und der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigt und die ergriffenen Maßnahmen dokumentiert.

Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht nach Aufenthalt in einem **Virusvarianten-Gebiet**.

Nachweispflicht

Nachweis bei Einreise

Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, müssen bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen:

- wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuftes Gebiet aufgehalten haben,
- wenn sie unter Inanspruchnahme eines Beförderers in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg einreisen, egal von wo sie einreisen.

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einer zum Zeitpunkt der Einreise als **Virusvarianten-Gebiet** eingestuften Region aufgehalten haben müssen zwingend einen Testnachweis vorlegen. Ein Impfnachweis oder Genesenennachweis reicht nicht aus.

Grenzgänger und **Grenzpendler** müssen den Test mindestens zweimal pro Woche vornehmen, also auch, wenn sie nur einmal die Woche die Grenze überschreiten.

Bei **Hochinzidenzgebieten** muss **Transportpersonal** den Nachweis nur vorlegen, wenn der Aufenthalt 72 Stunden überschreitet.

Nachweis nach Einreise

Alle anderen Personen müssen den Nachweis spätestens 48 Stunden nach Einreise vorlegen können. Diese Pflicht gilt nicht für Personen, die ohne Nachweis von der Anmelde- und Quarantänepflicht befreit sind (siehe oben).

Definition der Nachweise

Hinweis: Alle Ausnahmen und Nachweise gelten nur für Personen, die aktuell keine Corona-Symptome zeigen.

Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung

- in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt vorgenommen oder überwacht wurde oder im Ausland von einer nach dem Recht des jeweiligen Staates befugten Stelle vorgenommen oder überwacht wurde, und
- durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, und maximal 48 Stunden oder bei Einreisen aus einem Virusvariantengebiet maximal 24 Stunden zurückliegt; sofern die Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese maximal 72 Stunden zurückliegen.

Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels

Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,

Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffen erfolgt ist und

- entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind, oder
- bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete
Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Die neu ausgewiesenen „Hochinzidenzgebiete“, „einfachen Risikogebiete“ sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als einfache Risikogebiete gelten sind wirksam ab Sonntag, 18. Juli 2021, um 0:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Indonesien gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Kuba gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Libyen gilt nun als Hochinzidenzgebiet.

Neue einfache Risikogebiete

- Dänemark – die Regionen Hovedstaden und die Färöer gelten nun als einfache Risikogebiete.
- Griechenland gilt nun als einfaches Risikogebiet.
- Die Malediven gelten nun als einfaches Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).
- Myanmar gilt nun als einfaches Risikogebiet.
- Die Niederlande – die gesamte Niederlande (inkl. Sint Maarten) – mit Ausnahme der überseeischen Teile des Königreichs der Niederlande Bonaire, Sint Eustatius, Saba, Aruba und Curacao – gelten nun als einfaches Risikogebiet.
- Sri Lanka gilt nun als einfaches Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).
- Thailand gilt nun als einfaches Risikogebiet.

Gebiete, die nicht mehr als Risikogebiete gelten

- Die Komoren gelten nicht mehr als Risikogebiet.
- Norwegen gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Schweden gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAanz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline>

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete
Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Die neu ausgewiesenen „Hochinzidenzgebiete“, „einfachen Risikogebiete“ sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als einfache Risikogebiete gelten sind wirksam ab Sonntag, 11. Juli 2021, um 0:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Fidschi gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Zypern gilt nun als Hochinzidenzgebiet.

Neue einfache Risikogebiete

- Bahrain gilt nun als einfaches Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).
- Irland – die Regionen Mid-West und Midland gelten nun als einfache Risikogebiete.
- Spanien inkl. der Balearen und Kanaren gilt nun als einfaches Risikogebiet.
- Trinidad und Tobago gilt nun als einfaches Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).

Gebiete, die nicht mehr als Risikogebiete gelten

- Saudi-Arabien gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Schweden – die Provinz Kronoberg gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAanz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline>

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Die neu ausgewiesenen „Hochinzidenzgebiete“ sind wirksam ab Mittwoch, 7. Juli 2021, um 0:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Indien gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).
- Nepal gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).
- Die Russische Föderation gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).
- Portugal gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).
- Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAanz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline>

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Neue Virusvarianten-Gebiete

Keine neuen Virusvarianten-Gebiete seit der letzten Änderung.

- Die neu Ausweisung von einfachen Risikogebieten und Gebieten, die derzeit nicht mehr als einfache Risikogebiete gelten, ist wirksam ab *Sonntag 04. Juli 2021, 00:00 Uhr*.

Neue einfache Risikogebiete

- Norwegen – die Provinzen Agder und Rogaland gelten nun als einfache Risikogebiete.
- Spanien – die autonomen Regionen Katalonien und Kantabrien gelten nun als einfache Risikogebiete.
- Zypern gilt nun als einfaches Risikogebiet.

Keine Risikogebiete mehr

- Frankreich – das französische Überseegebiet Guadeloupe gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Katar gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Kroatien – die Gespanschaft Međimurje gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Niederlande – das überseeische Gebiet des Königreichs der Niederlande Aruba gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAanz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline>

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

1.11.3 Bayerisches Beherbergungsverbot

1.12 Corona-Krise: Mögliche Auswirkungen auf Fristen und Entlastungen

1.13 Floristik, Gärtnerei und Gartencenter

1.14 Warnung vor Cyberkriminalität

1.15 FAQ Prävention Antworten auf häufige Fragen zu Coronavirus und Prävention - aktualisiert

1.16 Hygienemasken und sonstige Schutzkleidung

1.17 Verkehrsrecht und Corona

Aussetzung von LKW-Fahrverboten

Um die Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren an sieben Tagen der Woche aufrecht zu erhalten, hat das bayerische Innenministerium den Führern von Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t im Einsatz für die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern, eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot und vom Fahrverbot der Ferienreiseverordnung in Bayern erteilt. Dies gilt auch für Leerfahrten.

Die Allgemeinverfügung zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 30. September 2021. Die Verfügung können Sie unter folgendem Link einsehen:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/210630-Aussetzung-LKW-Fahrverbote-baymb1-2021-462.pdf>

Die Ausnahmeregelung wird damit begründet, dass das Interesse der Allgemeinheit an der durchgehenden Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren und der Verfügbarkeit der Corona-Impfstoffe vor Ort aufgrund der derzeitigen besonderen Lage den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe und des Ferienreiseverkehrs überwiegt.

1.18 Corona-Warn-APP

1.19 Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen

2. Bautätigkeit Außenanlagen

2.1 Kein Arbeitsverbot für GaLaBau

2.2 Handlungsanweisung zur Erbringung der Werkleistungen

2.3 Kundeninformationsblatt K 12 – Verhaltenscodex Corona-Krise Empfehlungen für die Baustelle

2.4 Hinweis des Bundes und des Freistaates Bayern zum Betrieb laufender Baustellen

2.5 Neuer Bundeserlass zur Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

BMI: Erlass zu Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat Ende Mai seinen Erlass zu Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe bekannt gemacht.

In seinem Erlass zu Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen, legt das Bundesbauministerium für den Bundeshochbau Regelungen für neue Vergabeverfahren, laufende Vergabeverfahren sowie bestehende Verträge fest. Hierbei wird auf die Stoffpreisgleitklausel im Vergabehandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes Bezug genommen.

In seinem Erlass nimmt das Ministerium Bezug auf Lieferengpässe und drastisch steigende Preise für verschiedene Baustoffe. Dazu gehören zum Beispiel Holz, Kunststoffe und Stahl. Um auf die volatile Preisentwicklung zu reagieren, verweist das Ministerium auf die Stoffpreisgleitklausel im Vergabehandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB). Es weist darauf hin, dass diese Klausel, die bislang insbesondere bei schwankenden Stahlpreisen zum Einsatz gekommen ist, auch für andere Stoffe verwendet werden kann, soweit im Güterverzeichnis des Statistischen Bundesamtes hierzu Indizes veröffentlicht werden.

Neue Vergabeverfahren

Mit Blick auf neue Vergabeverfahren werden die Vergabestellen angewiesen, vor Einleitung des Vergabeverfahrens entsprechend der Richtlinie zu Formblatt 225 VHB zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel vorliegen. Insbesondere bei Sprüngen von mehreren Indexpunkten pro Monat sollen Stoffpreisgleitklauseln vereinbart werden. Das Formblatt 225 ist in diesen Fällen den Vergabeunterlagen nebst Hinweisblatt (Link s. u.) beizufügen.

Weiter werden die Vergabestellen angewiesen, soweit die Termsituation der Baumaßnahme es zulässt, Vertragsfristen der aktuellen Situation anzupassen und Vertragsstrafen nur im Ausnahmefall zu vereinbaren.

Laufende Vergabeverfahren

Ist bei laufenden Vergabeverfahren die (Er)Öffnung der Angebote noch nicht erfolgt, können Stoffpreisgleitklauseln nachträglich einbezogen und/oder Ausführungsfristen an die aktuelle Situation angepasst werden. Die Angebotsfrist ist gegebenenfalls zu verlängern.

Bieteranfragen zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel sind von den Vergabestellen zu prüfen und soweit mit den Vorgaben vereinbar, zu genehmigen. Ablehnende Entscheidungen sind im Vergabevermerk zu begründen. Bietern in laufenden Vergabeverfahren, in denen die Angebote noch nicht geöffnet sind, ist daher mit Blick auf steigende Baustoffpreise zu empfehlen, bei der Vergabestelle um Aufnahme einer Stoffpreisgleitklausel zu bitten.

Ist die Angebots(er)öffnung bereits erfolgt, müssen die Vergabestellen prüfen, ob eine Rückversetzung in den Stand vor Angebotsabgabe infrage kommt, um Stoffpreisgleitklauseln einzubeziehen und/oder Ausführungsfristen zu verlängern. Dies kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn einzelne Baustoffe einen entscheidenden Einfluss auf die Durchführung der Baumaßnahme haben.

Bestehende Verträge

Das Bauministerium weist im Grundsatz darauf hin, dass bestehende Verträge einzuhalten sind. Eine Anpassung bestehender Verträge kommt nach § 58 Bundeshaushaltsordnung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Weiter weist das Ministerium darauf hin, dass wenn es dem Bauunternehmer selbst bei Zahlung höherer Einkaufspreise nicht möglich ist, die Baustoffe zu beschaffen (tatsächliche Unmöglichkeit) höherer Gewalt im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1c VOB/B infrage kommt, wodurch sich die Vertragsfristen verlängern.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Erlass und dem entsprechenden Hinweisblatt zum Formblatt 225:

https://www.galabau-bayern.de/2021-05-21-bwi7-70437-9-3-materialengpaesse-m-anlagen1.pdf?onpublix_view=true&tm=637617698595807755

https://www.galabau-bayern.de/hinweisblatt-zu-formblatt-225.pdf?onpublix_view=true&tm=637617699209235256

2.6 Bayern: Auftragsvergaben während der COVID19-Pandemie

3. Aus- und Weiterbildung

3.1 Berufsschulen, Meisterschulen und Weiterbildungseinrichtungen (DEULA)

3.1.1 Berufsschulen

Berufsschule Höchstädt

Unterrichtsregelung ab 5. Juli 2021 und notwendige Corona-Testungen

Unter folgendem Link finden Sie das Schreiben der Berufsschule Höchstädt zu den Unterrichtsregelung ab 5. Juli 2021 und notwendige Corona-Testungen: https://www.galabau-bayern.de/21f-unterrichtsregelg-ab05-07-betriebe-gala-bsc.pdf?onpublix_view=true&tm=637610770314924394

Berufsschule München

Die Berufsschule München unterrichtet aufgrund der niedrigen Inzidenzwerte derzeit im regulären Unterricht nach den gültigen Block-/Stundenplänen. Für das kommende Schuljahr plant die Berufsschule München mit Regelunterricht, die Blockpläne 2021/22 stehen auf der Homepage www.bs-gfv.musin.de zum Download bereit.

3.1.2 Meisterschulen

3.1.3 Überbetriebliche Ausbildung und Weiterbildung

3.1.3.1 Landmaschinenschule Triesdorf

3.1.3.2 DEULA Bayern

3.1.3.3 Fahrschule und Akademie Landschaftsbau Weihenstephan (alw)

3.2 Prüfungen

3.2.1 Information zur Zwischenprüfung der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im Frühjahr 2020 im Dienstgebiet des Gartenbauzentrums Bayern Süd-Ost (AELF Landshut)

3.2.2 Informationen zu den Meisterprüfungen

3.2.3 Informationen zu Abschlussprüfungen

3.3 Nachwuchswerbung in Zeiten von Corona

3.4 Fortzahlung MeisterBafög - überholt durch Punkt 3.1.2

3.5 Ausbildung ab September

3.6 Ausbildung und Corona

3.7 Überbrückungshilfe für Studierende

3.8 Ausbildungsprämien nach dem Programm „Ausbildungsplätze sichern“

4. Finanzielle Unterstützungsangebote und steuerliche Erleichterung

4.1 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung? - s. Ziffer 5.13

4.2 Kurzarbeitergeld

4.2.1 Saison-KUG bis 31.03.2020 (winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betriebe)

4.2.2 Corona-KUG rückwirkend zum 01.03.2020 (Pflegebetriebe)

4.2.3 Corona-KUG

Update: FAQ – Häufige Fragen zu Corona-Virus und Kurzarbeit

Die FAQ-Liste der vbw gibt Antworten auf die häufigsten Fragen, die uns zum Thema Kurzarbeit in der Corona-Krise gestellt werden. Die Liste wird permanent fortgeschrieben.

Die jüngste Fassung beinhaltet speziell auch die verlängerten Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie:

https://www.galabau-bayern.de/coronavirus-faq-liste-kurzarbeit-vbw-stand-21.-juli-2021-10-uhr.pdf?onpublix_view=true&tm=637628932572249395

Neues Rundschreiben: Versäumen der Antragsfrist, freiwillige Rückzahlung und Rückforderung von Kurzarbeitergeld

Das aktuelle Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 20. Juli 2021 zur Rechtsnatur des Kurzarbeitergeldes (KuG) bei Versäumen der Antragsfrist finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/21-07-20-gkv-s-kug-rs-2021-518.pdf?onpublix_view=true&tm=637628933208489949

Das Rundschreiben behandelt neben den beitragsrechtlichen Auswirkungen des Versäumens der KuG-Antragsfrist auch zwei weitere Fallkonstellationen (freiwillige Rückzahlung und Rückforderung von KuG), die in der Praxis häufiger auftreten.

Kurzarbeitergeld – Zeitarbeitskräfte zählen beim 10-Prozent-Quorum mit

Wir möchten darauf hinweisen, dass Entleiher, die in einem Monat mit Kurzarbeitergeldbezug Leiharbeitskräfte im Betrieb oder in der Betriebsabteilung einsetzen, diese Mitarbeiter in der monatlichen Abrechnung des Kurzarbeitergeldes (KuG) mit angegeben werden müssen.

Das 10-Prozent-Quorum

In den Fällen, in denen in einem Abrechnungsmonat mehrere Leiharbeitskräfte – wenn auch nur kurzfristig – beschäftigt werden, andere Teile des Betriebs oder der Betriebsabteilung sich allerdings noch in Kurzarbeit befinden, kann dies dazu führen, dass die rechnerische Beschäftigungszahl des Betriebes beziehungsweise der Betriebsabteilung (kurzfristig) stark steigt und somit das Mindestfordernis für das Kurzarbeitergeld nicht (mehr) vorliegt.

Denn dafür müssen mindestens 10 Prozent der im Betrieb oder in der Betriebsabteilung Beschäftigten in Kurzarbeit sein. Wird das Quorum von 10 Prozent nicht erreicht, führt dies dazu, dass kein Kurzarbeitergeld beantragt beziehungsweise ausgezahlt werden kann. Sollten bei der Abrechnung die Leiharbeitnehmer nicht angegeben worden sein, kann diese fehlerhafte Aufstellung der Beschäftigtenzahl bei einer Zwischen- und/oder Abschlussprüfung dazu führen, dass das Kurzarbeitergeld zurückgefordert werden kann. Betriebe sollten diese Konsequenzen dringend berücksichtigen.

Werkvertragler

Mitarbeiter, die im Rahmen eines Werkvertrags im Betrieb oder der Betriebsabteilung tätig sind, sind in der Regel keine Beschäftigten des Betriebs oder der Betriebsabteilung im Sinn des 10-Prozent-Quorums. Etwas anderes gilt nur, wenn Werkvertragler Arbeitsplätze des Betriebs oder der Betriebsabteilung dauerhaft und somit über einen längeren Zeitraum hinweg immer durch Werkvertragler besetzt werden.

(Neu)Einstellung Leiharbeitskräfte während Kurzarbeit

Sollten während Kurzarbeit neue Leiharbeitskräfte eingestellt werden, empfiehlt sich die kurze Rücksprache mit Ihrer zuständigen Arbeitsagentur. Zwar handelt es sich hierbei um keine Neueinstellung, die durch die

Arbeitsagentur "bewilligt" werden muss, dennoch lohnt sich ein kurzer Hinweis an die zuständige Arbeitsagentur, weshalb die Leitarbeitskräfte eingestellt werden mussten. Denn spätestens bei der Abschlussprüfung muss dargelegt werden, dass der Arbeitsausfall unvermeidbar war, trotz Einstellung der Leiharbeitskräften.

Update: Merkblatt – Kurzarbeit in Unternehmen

Der hauptsächliche Zweck der Kurzarbeit ist die vorübergehende wirtschaftliche Entlastung des Betriebs durch Personalkostensenkung bei gleichzeitigem Erhalt der Arbeitsplätze. Die Entgelteinbußen der Arbeitnehmer werden zu einem großen Teil durch das staatliche Kurzarbeitergeld kompensiert.

Kurzarbeitergeld kann ab einer Betriebsgröße von einem beschäftigten Arbeitnehmer beantragt werden. Das Merkblatt der vbw soll Ihnen einen schnellen Überblick zu den Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes geben und dessen Beantragung. Das Merkblatt können Sie hier abrufen: https://www.galabau-bayern.de/update-merkblatt-einf-hrung-von-kurzarbeit-vbw-02.-juli-2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637610771415068683

In der aktualisierten Version des Merkblatts finden Sie alle corona-bedingten Neuerungen zum Kurzarbeitergeldbezug sowie die Voraussetzungen der Unterbrechung bzw. Beendigung der Bezugsdauer.

Update: FAQ – Häufige Fragen zu Corona-Virus und Kurzarbeit

Die FAQ-Liste der vbw gibt Antworten auf die häufigsten Fragen, die uns zum Thema Kurzarbeit in der Corona-Krise gestellt werden. Die Liste wird permanent fortgeschrieben. Die aktuelle Liste können Sie hier einsehen: https://www.galabau-bayern.de/coronavirus-faq-liste-kurzarbeit-vbw-stand-02.-juli-2021-10-uhr.pdf?onpublix_view=true&tm=637610770791481996

Die jüngste Fassung beinhaltet speziell auch die verlängerten Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie.

4.3 Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

4.4 Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

4.5 Hilfen der LfA für Unternehmen

4.6 Soforthilfe für Unternehmen und Freiberufler – Bayern und Bund

4.6.1 Antragsberechtigte

4.6.2 Liquiditätsengpass

4.6.3 Fördervolumen

4.6.4 Antragstellung

4.7 Entschädigungsansprüche bei Betriebsschließungen

4.8 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

4.9 Maßnahmenpaket Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus - aktualisiert

4.10 Insolvenzantragspflicht soll ausgesetzt werden

4.11 Umsatzsteuersondervorauszahlungen werden zurückgezahlt - s. Ziffer 4.3

4.12 Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) für Selbstständige

4.13 Beitragsstundung der SVLFG bei finanziellen Engpässen

4.14 Maßnahmen im Schuld-, Miet- und Darlehensrecht

4.15 Leistungsverweigerungsrechte für Verbraucher und Kleinstunternehmer

4.16 steuerfreie Bonuszahlungen bis zu 1.500,00 Euro

4.17 Sonderzahlung für Unternehmensberatung in Höhe von 4.000,00 Euro

4.18 Konjunkturpaket der Bundesregierung

4.19 Überbrückungshilfe Corona

Update Überbrückungshilfe III Plus: Antragsmöglichkeit und Details zur Restart-Prämie

Für die Monate Juli bis September 2021 stellt die Bundesregierung an Stelle der Überbrückungshilfe III die Überbrückungshilfe III plus zur Verfügung. Am 23. Juli 2021 wurde der Antragsweg dazu eröffnet.

Antragsfrist und -weg

Die Überbrückungshilfe III plus muss eigens beantragt werden. Das ist bis zum 31. Oktober 2021 möglich. Eine Beantragung als Änderungsantrag zur Überbrückungshilfe III ist nicht möglich. Der Antrag muss über einen prüfenden Dritten erfolgen.

Förderkonditionen

Die Förderkonditionen entsprechen weitgehend denen der Überbrückungshilfe III. Die einschlägigen Informationen sind im Detail in [FAQ zur Überbrückungshilfe III plus](#) zusammengefasst. Der maximale Zuschuss beträgt zehn Millionen Euro pro Fördermonat. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt bis zu den durch das europäische Recht vorgegebenen beihilferechtlichen Obergrenzen und nur soweit diese noch nicht verbraucht sind. Im Detail verweisen wir dazu auf die FAQ zum Thema. Zu beachten sind auch die dort ausgeführten Auflagen, die dann greifen, wenn das Fördervolumen insgesamt 12 Millionen Euro übersteigt.

In Folge gehen wir zusammenfassend auf einige Besonderheiten und wichtige Aspekte ein. Besonders hervorzuheben ist die der Überbrückungshilfe III Plus eigene Restart-Prämie.

Restart-Prämie als alternativer Personalkostenzuschuss

Die Restart-Prämie bietet Unternehmen alternativ zum schon in der Überbrückungshilfe III möglichen Personalkostenzuschuss dann eine Personalkostenhilfe, wenn sie im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen.

Höhe der Restart-Prämie

Gezahlt wird ein Zuschuss von 60 Prozent auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021. Im August beträgt der Zuschuss 40 Prozent und im September 20 Prozent. Die oben erwähnten FAQ enthalten dazu eine erläuternde Tabelle.

Förderfähige Personalkosten

Die tatsächlichen Personalkosten in den Fördermonaten können nur bis maximal zur Höhe der Personalkosten im Vergleichszeitraum - also i.d.R. der entsprechende Monat im Jahr 2019 - herangezogen werden. Neueinstellungen sind nur förderfähig, wenn es sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigte handelt. Unter die anderweitige Erhöhung der Beschäftigung zählt die Ausweitung bestehender Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Arbeitszeiterhöhung von Teilzeitkräften) sowie die Übernahme von Auszubildenden. Lohn-erhöhungen gelten nicht als Ausweitung der Beschäftigung.

Externe Kosten (z. B. Dienstleistungsverträge) können im Rahmen der Personalkostenhilfe nicht angesetzt werden.

Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld

Soweit Betriebe vor Beendigung der Kurzarbeit neues Personal für Arbeiten einstellen, die auch von den in Kurzarbeit befindlichen Beschäftigten des Betriebes ausgeführt werden können, können die Neueinstellungen dazu führen, dass sich die Erstattung des Kurzarbeitergeldes in diesem Umfang verringert.

Hintergrund hierfür ist, dass den Betrieb bei der Inanspruchnahme der Versicherungsleistung Kurzarbeitergeld auf Grund der Regelung des § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 SGB III eine Schadensminderungspflicht trifft. Danach müssen die Betriebe alles Zumutbare unternehmen, um Kurzarbeit soweit wie möglich zu minimieren oder zu vermeiden.

Keine Auswirkungen auf das Kurzarbeitergeld ergeben sich, wenn die Neueinstellung aus zwingenden Gründen erfolgt. Nähere Informationen dazu, welche Gründe von den Agenturen für Arbeit als zwingend angesehen werden, bieten die FAQ zum Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit. Bitte suchen Sie dort die Frage "Liegen für eine Arbeitnehmerin beziehungsweise für einen Arbeitnehmer die persönlichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld vor, wenn diese oder dieser während der Kurzarbeit im Betrieb neu eingestellt wird?"

Zusätzliche Förderung für besonders betroffene Unternehmen

Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen. Details dazu enthalten die oben verlinkten FAQ.

Anwalts- und Gerichtskosten bei insolvenzabwehrender Restrukturierung

Ersetzt werden in der Überbrückungshilfe III plus auch Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.

Pfändungsschutz

Zahlungen der Überbrückungshilfe III Plus können nicht gepfändet werden, wenn ein Pfändungsschutz besteht.

Grundsätzlich kann bei der Überbrückungshilfe III Plus ein Pfändungsschutz aufgrund ihrer Zweckbindung (Sicherung der wirtschaftlichen Existenz durch Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten) bestehen.

Ob eine Unpfändbarkeit im Einzelfall vorliegt, muss durch das zuständige Vollstreckungsgericht festgestellt werden.

Neustarthilfe Plus – Anträge können gestellt werden

Im Zuge der Überbrückungshilfe III Plus wird auch die Neustarthilfe Plus (Laufzeit 1. Juli 2021 bis 30. September 2021) eingeführt. Erstanträge können jetzt über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden.

Soloselbstständigen (mit oder ohne Personengesellschaft), kurz befristet Beschäftigten in den Darstellenden Künsten (bis zu 14 Wochen), unständig Beschäftigten (weniger als 7 aufeinanderfolgende Kalendertage), kleinen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 4.500 Euro (bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) gezahlt, wenn sie ansonsten keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III Plus geltend machen.

Voraussetzungen und Berechnung der Höhe der Betriebskostenpauschale

Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist, dass das Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbstständiger Tätigkeit erzielt wurde.

Die Betriebskostenpauschale wird als Vorschuss gewährt. Ist der Umsatz des Antragstellers während des dreimonatigen Förderzeitraums Juli 2021 bis September 2021 im Vergleich zu einem dreimonatigen Referenzumsatz (in der Regel aus dem Jahr 2019) um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen, kann die volle Betriebskostenpauschale behalten werden. Fällt der Umsatz höher aus, ist eine anteilige Rückzahlung fällig. In Summe darf der tatsächlich erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten.

Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 50 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 4.500 Euro für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften (max. 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften).

Rechenbeispiel

Jahresumsatz 2019	(dreimonatiger) Referenzumsatz	Neustarthilfe Plus (max. 50 Prozent des Referenzumsatzes)
ab 36.000 Euro	9.000 Euro	4.500 Euro (Maximum)
20.000 Euro	5.000 Euro	2.500 Euro
10.000 Euro	2.500 Euro	1.250 Euro

Bei Beantragung der Neustarthilfe Plus verpflichtet man sich zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbstständiger Tätigkeit zu addieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31. März 2022 unaufgefordert mitzuteilen und bis zum 30. September 2022 zu überweisen.

Berechnung des Referenzumsatzes

Um den (dreimonatigen) Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz). Der Referenzumsatz ist das Dreifache dieses Referenzmonatsumsatzes.

Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Oktober 2020 begonnen haben, können als Referenzmonatumsatz entweder den durchschnittlichen monatlichen Umsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020, den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) oder den durchschnittlichen monatlichen Umsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit in 2020.

Keine Anrechnung auf Leistungen der Grundsicherung

Die Neustarthilfe ist als Zuschuss zu den Betriebskosten ausgelegt und ist deshalb durch seinen betrieblichen Charakter nicht auf Leistungen der Grundsicherung anzurechnen. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung.

Überbrückungshilfe III und III Plus: neue „Bundesregelung Schadensausgleich“

Die Bundesregierung erhöht die Obergrenze für die Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus. Künftig können Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind, bis zu 40 Millionen Euro als Schadensausgleich im Rahmen der Überbrückungshilfe geltend machen. Grundlage dafür ist die Bundesregelung Schadensausgleich, die die Europäische Kommission auf Antrag der Bundesregierung genehmigt hat.

Der Kurzüberblick zur Bundesregelung Schadensausgleich steht hier zum Download bereit:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/Allgemeine_Bundesregelung_Schadensausgleich_-_Kurzleitfaden_final.pdf

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums und des DEHOGA-Bundesverbands.

4.20 Absenkung der Umsatzsteuer (s. u. a. unsere Sonder- Mail-Information)

4.21 KfW-Schnellkredite

4.22 Home-Office

4.23 Hilfen des Bundes (nur für von Schließungen betroffene Betriebe relevant!)

4.24 Wichtige CORONA-Zuschussprogramme für Unternehmer: Übersicht in Tabellenform

4.25 Härtefallhilfe für Unternehmen

Update: Corona-Härtefallhilfe für Unternehmen in Bayern

Neu

Die Bayerische Staatsregierung hat grünes Licht für die Verlängerung der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe gegeben. Der Förderzeitraum umfasst nun neben November 2020 bis Juni 2021 auch die Monate Juli bis September 2021.

Anträge können aufgrund dieser Verlängerung jetzt bis zum 31. Oktober 2021 gestellt werden.

Härtefallhilfe wird nur gezahlt, wenn andere Hilfsprogramme nicht greifen. Deshalb sollten Antragsteller genau prüfen, ob sie im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 Leistungen aus anderen staatlichen Förderprogrammen erhalten haben oder hätten erhalten können. Das gilt insbesondere auch für die neue Überbrückungshilfe III Plus. Mehr dazu finden Sie unten im Abschnitt "Ausschluss anderer Förderung".

Nähere Informationen zur Härtefallhilfe

Am 11. Mai 2021 wurde die Richtlinie zur Bayerischen Härtefallhilfe im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Version der Förderrichtlinie finden Sie in der [Datenbank BAYERN.RECHT](#). In Folge konzentrieren wir uns auf wichtige Aspekte der Härtefallhilfe, die sich im Übrigen stark an den Bedingungen der Überbrückungshilfe III orientiert. Für Details und Weiteres verweisen wir auf die oben verlinkte Richtlinie sowie das einschlägige [Informationsangebot des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#).

Fragen zur Härtefallhilfe können per E-Mail haertefallhilfe@stmwi.bayern.de direkt an das Ministerium gerichtet werden.

Ziel und Gewährung der Härtefallhilfe

Mit der Härtefallhilfe können Unternehmen und Selbständige unterstützt werden, die aufgrund spezieller Fallkonstellationen in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind,

die grundsätzlich aber förderwürdige Fixkosten aufweisen und deren wirtschaftliche Not eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt wurde.

Gewährt wird sie auf der Basis einer Einzelfallentscheidung als Billigkeitsleistung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von bis zu 233 Millionen Euro. Ein Rechtsanspruch auf die Hilfe besteht nicht.

Vorliegen eines Härtefalls

Voraussetzung der Härtefallhilfe ist das Vorliegen einer Corona-bedingten besonderen Härte. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Antragsteller aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie außerordentliche Belastungen zu tragen hat, die absehbar seine wirtschaftliche Existenz bedrohen. Dies wird vermutet, wenn aufgrund eines Liquiditätsengpasses die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen.

Nähere Ausgestaltung der Härtefallgruppen

Die nähere Ausgestaltung der Härtefallgruppen wird über [FAQs](#) bekanntgegeben. Letztlich kommt es auf jeden Einzelfall an.

Ausschluss anderer Förderung

Die Härtefallhilfe kann nur geleistet werden, wenn andere Hilfsangebote nicht greifen. Das ist beschränkt auf Corona-Hilfsprogramme, die denselben Förderzweck wie die Härtefallhilfe verfolgen und zeitlich auf Monate im Leistungszeitraum, für die bereits ein anderes Corona-Hilfsprogramm eine Billigkeitsleistung vorsieht. Darlehen mit vergünstigten Konditionen und andere Finanzierungshilfen (z.B. LfA-/KfW-Kredite) sind nicht betroffen.

Fördermonate

Fördermonate sind November 2020 bis September 2021.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Selbständige, die Corona-bedingt eine erhebliche finanzielle Härte erlitten haben. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen.

Jenseits direkt vom Lockdown betroffener Unternehmen werden nur Unternehmen bis zu einer Umsatzgrenze von 750 Millionen Euro unterstützt. Öffentliche Unternehmen sind nicht erfasst.

Anders als in der Überbrückungshilfe III sind im Einzelfall auch Unternehmen und Selbständige, die nach dem 31. Oktober 2020 neu gegründet worden sind bzw. ihre Tätigkeit aufgenommen haben, antragsberechtigt.

Für weitere Einzelheiten zur Antragsberechtigung verweisen wir auf die eingangs verlinkten Informationsangebote.

Antragsvoraussetzung

Antragsteller müssen im beantragten Fördermonat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent erlitten haben. Zum Vergleichszeitraum bestehen einige Wahlrechte, zu denen wir auf das oben verlinkte Informationsangebot verweisen.

Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzschwankungen des Unternehmens nicht Corona-bedingt sind, es sei denn, das Unternehmen kann den Nachweis führen, dass die in Ansatz gebrachten monatlichen Umsatzrückgänge Corona-bedingt sind.

Förderfähige Kosten

- Förderfähig sind die in der Überbrückungshilfe III förderfähigen Fixkosten (einschließlich der Sonderregelungen für bestimmte Branchen), die im Leistungszeitraum anfallen. Zudem sind im Einzelfall folgende Kosten förderfähig: Regelmäßig anfallende betriebliche Fixkosten (z.B. TÜV-Kosten; Versicherungsbeiträge etc.), die nur außerhalb des eigentlichen Förderzeitraums, d.h. im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 fällig geworden sind (z.B. bei nur jährlicher Fälligkeit).
- Kostenersatz für regelmäßig eingebrachte Arbeitsleistung in Höhe von 1.180 Euro pro Monat, wenn in der Gewinn- und Verlustrechnung des Antragstellers kein Geschäftsführergehalt enthalten ist und ansonsten keine betrieblichen Fixkosten geltend gemacht werden.
- Kostenpositionen können grundsätzlich nur angesetzt werden, wenn sie nicht bereits im Rahmen eines anderen Hilfsprogramms berücksichtigt wurden.

Fördermaß

Die Härtefallhilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 100 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
- 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent,
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 Prozent und unter 50 Prozent

jeweils im Fördermonat im Vergleich zum jeweiligen Referenzmonat.

Die Billigkeitsleistung ist für jeden Antragsberechtigten auf maximal 100.000 Euro beschränkt.

Im Übrigen gelten die Obergrenzen der gewählten beihilferechtlichen Grundlage.

Anträge unter einer Bagatellgrenze von 2.000 Euro werden abgelehnt.

Für in der Zukunft liegende Fördermonate ist eine Prognose der zu erwartenden Umsatzrückgänge und förderfähigen betrieblichen Fixkosten anzustellen, die sich an den Erfahrungswerten in der Vergangenheit orientiert. Sollten die tatsächlichen Umsatzrückgänge und/oder tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten niedriger ausfallen als bei der Antragstellung angegeben, sind die zu viel gezahlten Leistungen zurückzahlen.

Beihilferegelungen

Die Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Härtefallhilfe beantragen. Gewählt werden können - ggf. auch kumuliert – die Bundesregelung Kleinbeihilfen, die Bundesregelung Fixkostenhilfe und die De-minimis-Verordnung.

Es gelten die Höchstgrenzen (Kleinbeihilfe: 1,8 Millionen Euro; Fixkostenhilfe: 10 Millionen Euro; De-minimis-Verordnung: 200.000 Euro) und Vorgaben der jeweiligen beihilferechtlichen Grundlage.

Antrag

Die Antragstellung erfolgt wie bei der Überbrückungshilfe durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, vereidigter Buchprüfer). Dies gilt für alle Antragsteller, auch für Soloselbstständige. Direktanträge sind nicht möglich.

Gestellt werden die Anträge über das länderübergreifende Portal haertefallhilfen.de.

Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Härtefallhilfe anfallen, sind (je nach Umsatzrückgang) bis zur vollen Höhe förderfähig.

Bewilligungsstelle und Härtefallkommission

Zuständige Bewilligungsstelle ist die IHK für München und Oberbayern.

Die Gewährung der Härtefallhilfe erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage von Empfehlungen der Härtefallkommission.

Die Härtefallkommission, deren Geschäftsstelle bei der IHK für München und Oberbayern angesiedelt ist, besteht aus vier Mitgliedern, die vom Bayerischen Wirtschaftsminister ernannt werden: einer Vertreterin des Wirtschaftsministeriums (Vorsitz) sowie drei Vertretern der bayerischen Wirtschaft.

5. Personal

5.1 Können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch ohne Praxisbesuch erteilt werden?

5.2 Darf eine betriebsärztliche Untersuchung im Betrieb verpflichtend bzw. zwangsweise angeordnet werden?

5.3 Muss ich die Belegschaft über eine im Unternehmen aufgetretene Corona-Infektion informieren?

5.4 Müssen Arbeitnehmer den Arbeitgeber informieren, wenn Angehörige an einer Infektion erkrankt sind?

5.5 Kann ein Mitarbeiter verpflichtet werden, bei anderen Unternehmen vor Ort (z. B. Kunden) eine Negativauskunft auszufüllen und zu unterschreiben, in der z. B. abgefragt wird, ob man in einem Risikogebiet war oder Kontakt zu einem Infizierten hatte etc.?

5.6 Corona-Erkrankung – Fortzahlung der Vergütung

5.7 Beschäftigungsverbot für Schwangere im Betrieb?

5.8 Kinderbetreuung

5.8.1 Betreuung gesunder Kinder

5.8.2 Betreuung kranker Kinder

5.8.3 Kinderbetreuung im Ausnahmefall ausgeweitet

5.9 Pendlerbescheinigung für die Einreise nach Deutschland

5.10 Arbeitgeberbestätigung für Ausgangssperren

5.11 Freistellung von ATZ-Arbeitnehmern aufgrund Corona-Pandemie

5.12 Erstattungsansprüche bei Quarantäne - aktualisiert

Arbeitgeberseitiges Fragerecht nach dem Impfstatus im Rahmen des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat bestätigt, dass das Datenschutzrecht dem Arbeitgeber ermögliche, im Zusammenhang mit der Auszahlung der Entschädigung nach § 56 IfSG Informationen zum Impfstatus von den betroffenen Arbeitnehmern einzuholen.

Davon könnten auch Angaben zu etwaigen Gründen eines fehlenden Impfschutzes erfasst sein. Laut BMG ergebe sich dies aus § 26 Abs. 3 BDSG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 lit. b) DS-GVO.

Die Verarbeitung des Impfstatus durch den Arbeitgeber sei zulässig, da dies eine Maßnahme der sozialen Sicherung darstelle, die im unmittelbaren Zusammenhang zur arbeitsrechtlichen Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stünde. Der Arbeitgeber sei gesetzlich verpflichtet, die Entschädigung auszu zahlen.

Das BMG wird seine FAQs zur Entschädigungsleistung nach dem IfSG hinsichtlich des Fragerechts des Arbeitgebers im Rahmen des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG konkretisieren. Ein entsprechender Hinweis soll in Kürze auch auf dem gemeinsamen Informationsportal der Länder www.ifsg-online.de erfolgen.

Update: Merkblatt Quarantäne-Entschädigung für Arbeitnehmer

Wer wegen der Gefahr einer Infektion mit SARS-CoV-2 in Quarantäne muss und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, erhält eine Entschädigung vom Staat nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese Entschädigung wird zunächst vom Arbeitgeber ausbezahlt. Der Arbeitgeber kann dann eine Erstattung bei der zuständigen Bezirksregierung beantragen.

Da es nach wie vor große Unsicherheiten gibt, was den Anspruch und das Verfahren betrifft, hat die vbw die Informationen hierzu in einem Merkblatt gebündelt: https://www.galabau-bayern.de/vbw-merkblatt-entsch-digung-bei-quarant-ne-06.08.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637641050857844364

Zusätzlich stellen wir Ihnen hier die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMG) zur Handhabung der bayerischen Behörden zur Verfügung:

https://www.galabau-bayern.de/2021-05-18-faqs-und-berechnungsbeispiele-56-ifsg-ab-2021-03-31-1.pdf?onpublix_view=true&tm=637641050469100660

Quarantäneentschädigung – Arbeitnehmererklärung zur Schutzimpfung

Nach § 56 Abs. 1 IfSG entfällt der Anspruch auf Quarantäneentschädigung für Personen, die die Quarantäne durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung, die im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, hätten vermeiden können. Dies trifft auf die Covid-19-Schutzimpfung zu.

Nach den aktuellen Regelungen kann eine Quarantänepflicht für enge Kontaktpersonen oder nach Auslandsreisen abhängig vom Impfstatus entfallen.

In seinen Hinweisen vom 18. Mai 2021 führt das Bayerische Gesundheitsministerium aus: *„Sofern eine Person konkret für ihre Priorisierungsgruppe vor Ort gegebene Impfmöglichkeiten (laut STIKO-Empfehlungen) hat verstreichen lassen, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese bereits einen (vollständigen) Impfschutz hätte erlangen können. Ohne Nachweis besonderer Umstände, die im konkreten Fall für eine Einzelanordnung nach Ziff. 2.1.1.2 Satz 3 der AV Isolation bzw. gegen eine Zumutbarkeit einer Schutzimpfung sprechen, wären damit die Voraussetzungen eines Anspruchsausschlusses nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG erfüllt.“*

Problematisch ist, dass die grundsätzlich auszahlungspflichtigen Arbeitgeber nicht erkennen können, ob ein Mitarbeiter schon die Möglichkeit zur Impfung hatte und diese ungenutzt verstreichen ließ. Um die Arbeitnehmer von diesem Risiko zu entlasten, ist nun in den Entschädigungsanträgen eine entsprechende Erklärung der Arbeitnehmer zur Schutzimpfung gegen Covid-19 vorgesehen. Arbeitgeber können sich grund-

sätzlich auf den Wahrheitsgehalt dieser Angaben verlassen und müssen dann nicht mit Rückforderungen rechnen.

Wir empfehlen Arbeitgebern in Quarantänefällen unbedingt, diese Erklärung der Arbeitnehmer vor der Auszahlung der Entschädigung schriftlich einzuholen (auch wenn dann noch nicht alle erforderlichen Informationen für die vollständige Antragstellung vorliegen sollten). Weigern sich die Arbeitnehmer, eine solche Erklärung abzugeben, sollte die Entschädigung keinesfalls ausgezahlt werden.

Die Antragsformulare mit der Arbeitnehmererklärung werden von den jeweils zuständigen Bezirksregierungen auf ihren Homepages zur Verfügung gestellt.

5.13 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung?

5.14 Ein Arbeitnehmer ist nachweislich erkrankt, die Kollegen wollen nun zur Vermeidung von Ansteckung zuhause bleiben. Homeoffice/mobile Arbeit ist jedoch nicht möglich. Gibt es hier Regelungen?

5.15 Dürfen Arbeitnehmer die Bearbeitung von Lieferungen aus z. B. China verweigern?

5.16 Können Mitarbeiter im Pandemiefall auf einseitige Anordnung des Arbeitgebers in den Urlaub geschickt werden?

5.17 Können Arbeitnehmer einseitig bereits genehmigten Urlaub verschieben?

5.18 Mitarbeiter mit Wohnort im grenznahen Ausland pendeln täglich zum Betrieb in Deutschland. Was passiert, wenn die Grenzen geschlossen werden?

5.19 Ein Mitarbeiter ist ehrenamtlich bei Feuerwehr, Rettungsdienst, THW o. ä. tätig. Welche Folgen hat die Ausrufung des Katastrophenfalls in Bayern?

5.20 Fallen betriebliche Besprechungen auch unter die Beschränkungen?

5.21 Corona – Versicherungsschutz im Homeoffice

5.22 Berufskraftfahrer: Erleichterter Vollzug Fahrerlaubnis-Verordnung

5.23 Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilung

5.24 FAQ Arbeitsrecht vbw und BDA

FAQ – Häufige Fragen zu Corona-Virus und Arbeitsrecht

Die FAQ-Liste gibt Antworten auf die häufigsten arbeitsrechtlichen Fragen, die an uns gerichtet werden. Die Liste wird permanent fortgeschrieben. Die aktuelle Fassung finden Sie hier:

https://www.galabau-bayern.de/faq-corona-arbeitsrecht-vbw-stand-05.08.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637641051522055276

FAQ – Häufige Fragen zu Corona-Virus und Arbeitsrecht

Die FAQ-Liste gibt Antworten auf die häufigsten arbeitsrechtlichen Fragen. Die Liste wird permanent fortgeschrieben. Die aktuelle Fassung finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/faq-corona-arbeitsrecht-vbw-stand-12.07.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637617699936255164

5.25 Arbeitszeit-Erleichterungen

5.26 Darf der Arbeitgeber eine ärztliche Untersuchung von zurückkehrenden Arbeitnehmern oder Reihen- (Fieber-) Tests vor Betreten des Betriebsgeländes anordnen?

5.27 Werden Tage, die der Arbeitnehmer während seines Urlaubs in Quarantäne verbringt - ohne dabei arbeitsunfähig erkrankt zu sein - auf den Jahresurlaub angerechnet?

5.28 Kurzfristige Beschäftigungen – vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen

5.29 Werkstudenten – Auslegung des Begriffs „vorlesungsfreie Zeit“

5.30 Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie

5.31 Änderungen beim Kurzarbeitergeld durch das Sozialschutz-Paket II

5.32 Arbeitslosengeld: Häufige arbeitgeberseitige Lücken bei Anträgen

5.33 Vorübergehende Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner

5.34 Quarantäne nach Urlaubsrückkehr – arbeitsrechtliche Fragen

Update: Corona und Urlaub – Merkblatt und Musterschreiben

Nach der Coronavirus-Einreiseverordnung müssen sich Personen, die aus einem ausländischen Corona-Gebiet einreisen, erstmal in Quarantäne begeben. Ausnahmen greifen nur in bestimmten Fällen.

Es stellt sich die Frage, wie mit Arbeitnehmern umzugehen ist, die eine solche Quarantäne antreten müssen, insbesondere wenn sie nach einer privaten (Urlaubs-)Reise ihre Arbeitsleistung nicht erbringen können. Die vbw hat für Sie ein Merkblatt mit Informationen zum Thema erstellt, Sie finden das Dokument hier:

https://www.galabau-bayern.de/vbw-corona-und-urlaubsr-ckkehr-05.08.2021.pdf?on-publix_view=true&tm=637641051241740982

Falls Sie Ihre Mitarbeiter entsprechend informieren wollen, stellt die vbw Ihnen zu diesem Zweck ein Musterschreiben zur Verfügung, das Sie nach Bedarf anpassen können: https://www.galabau-bayern.de/bayme-vbm-vbw-musterinformation-zur-einreisequaranta-ne-05.08.2021.pdf?on-publix_view=true&tm=637641053172508815

5.35 Befreiung von der Maskenpflicht

5.36 Arbeitsrechtliche Fragen bei pandemiebedingten Betriebsschließungen

5.37 Corona-Impfung - Arbeitsrechtliche Fragen

6. Finanzwesen & Controlling

6.1 Betriebswirtschaftliche Handlungsanweisung

6.2 Sondergutachten des Sachverständigenrats

6.3 Checklisten und Praxistipps GaLaBau von Jens Kullmann

6.4 Frühjahrsgutachten 2020 der Wirtschaftsforschungsinstitute

6.5 Video „Der Corona-Schock – die Atempause“

6.6 Steuerrecht